

# Accounting News

Aktuelles zur Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

September 2025

## Liebe Leserinnen und Leser,

nach der Sommerpause melden wir uns mit vielen neuen Meldungen aus der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung zurück.

Allem voran Neues vom Gesetzgebungsverfahren rund um die Nachhaltigkeitsberichterstattung: Am 3. September 2025 hat das Bundeskabinett den [Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive](#) (CSRD) beschlossen. Kerninhalte des damit nun vorliegenden Regierungsentwurfs stellen wir Ihnen in dieser Ausgabe vor.

Aber auch international gab es Neuigkeiten: Die Kommission der Europäischen Union (EU-Kommission) hat am 4. Juli 2025 einen neuen delegierten Rechtsakt zur Vereinfachung der Berichterstattung nach der EU-Taxonomie-Verordnung veröffentlicht, über den wir Sie hier informieren.

Außerdem hat die EFRAG am 31. Juli 2025 Exposure Drafts zur Überarbeitung der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht. Die wichtigsten Änderungen haben wir für Sie herausgearbeitet.



Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihre

**Prof. Dr. Hanne Böckem**

Partnerin, Department of Professional Practice

## INHALT

|                                                                                                                                        |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>01 Nachhaltigkeitsberichterstattung</b>                                                                                             | <b>2</b>  |
| Neuer Regierungsentwurf – neuer Anlauf zur Umsetzung der CSRD in deutsches Recht                                                       | 2         |
| EU-Kommission verabschiedet delegierten Rechtsakt zur Vereinfachung der Berichterstattung nach der EU-Taxonomie-Verordnung             | 10        |
| EFRAG veröffentlicht Exposure Drafts zu Änderungen an den ESRS                                                                         | 13        |
| EU-Kommission veröffentlicht delegierte Verordnungen als Ergänzung zur EU-Green Bond-Verordnung                                        | 26        |
| Empfehlung der EU-Kommission für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen | 27        |
| <b>02 IFRS-Rechnungslegung</b>                                                                                                         | <b>28</b> |
| IASB veröffentlicht Near-final Draft mit Beispielen zu klimabezogenen und anderen Unsicherheiten                                       | 28        |
| Änderungen an IFRS 19 veröffentlicht                                                                                                   | 28        |
| <b>03 Klardenker-Blog</b>                                                                                                              | <b>29</b> |
| <b>04 Veranstaltungen/Veröffentlichungen</b>                                                                                           | <b>30</b> |
| <b>05 Ihre regionalen Ansprechpersonen</b>                                                                                             | <b>31</b> |
| <b>06 Ihre Ansprechpersonen aus der Grundsatzabteilung</b>                                                                             | <b>32</b> |

# Neuer Regierungsentwurf – neuer Anlauf zur Umsetzung der CSRD in deutsches Recht

Der neue Regierungsentwurf zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) markiert den nächsten bedeutenden Schritt in Richtung der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben der Nachhaltigkeitsberichterstattung in deutsches Recht. Der Entwurf berücksichtigt bereits die von der EU-Kommission vorgeschlagene, spätere Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für bestimmte Unternehmen und setzt ein durch den Regierungswechsel bedingtes neues Gesetzgebungsverfahren fort. Die geplante Gesetzänderung wird auch Auswirkungen auf den Lagebericht außerhalb der Nachhaltigkeitsberichterstattung haben.

## Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Am 3. September 2025 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ([↗ Gesetzentwurf zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive<sup>1\)</sup>](#)) beschlossen, mit dem die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in das deutsche Recht umgesetzt werden soll.

Die Frist zur Umsetzung der im Januar 2023 in Kraft getretenen CSRD war bereits am 6. Juli 2024 abgelaufen. Das mit dem Referentenentwurf vom 22. März 2024 und dem Regierungsentwurf vom 24. Juli 2024 begonnene Gesetzgebungsverfahren wurde nicht mehr innerhalb der 20. Legislaturperiode abgeschlossen und musste aufgrund des Regierungswechsels daher erneut initiiert werden. Nach dem am 10. Juli 2025 veröffentlichten Referentenentwurf bildet der [↗ Regierungsentwurf](#) den nächsten Schritt der Umsetzung der CSRD in nationales Recht.

Im Zuge der Umsetzung der CSRD sind neben umfassenden Modifikationen im Handelsgesetzbuch auch angepasste Regelungen in anderen relevanten Gesetzen vorgesehen, so im Aktiengesetz, im Genossenschaftsgesetz, im Kreditwesengesetz, im Wertpapierhandelsgesetz und in der Wirtschaftsprüferordnung. Neben der Einführung der Nachhaltig-

keitsberichterstattung und deren Prüfung ergeben sich auch Änderungen für die Finanzberichterstattung, insbesondere die Lageberichterstattung.

Der nun vorliegende neue Regierungsentwurf berücksichtigt bereits die zwischenzeitlich durch die sogenannte „Stop-the-Clock“-Richtlinie<sup>2)</sup> beschlossene zeitliche Verschiebung der Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen, die nach der bislang geltenden Fassung der CSRD erstmals über das Geschäftsjahr 2025 bzw. über das Geschäftsjahr 2026 hätten berichten müssen („zweite Welle“ und „dritte Welle“). Für die genannten Unternehmensgruppen soll der Beginn der Nachhaltigkeitsberichterstattung um zwei Jahre verschoben werden.

Da für Unternehmen der ersten Welle, die nach dem neuen Regierungsentwurf erstmals über Geschäftsjahre beginnend nach dem 31. Dezember 2024 berichten müssen, im Rahmen des Omnibus-Pakets (siehe hierzu unsere [↗ Accounting News 02/2025](#)) eine Verkleinerung des Anwendungsbereichs zu erwarten ist, wird im vorliegenden Regierungsentwurf vorgeschlagen, die Unternehmen der ersten Welle mit 501 bis 1.000 Arbeitnehmenden von der Berichterstattungspflicht über die Geschäftsjahre 2025 und 2026 zu befreien. Dieser Vorschlag erfolgt im Vorgriff auf den noch im Rahmen des Trilog-Verfahrens<sup>3)</sup> zu

1 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung.

2 Richtlinie (EU) 2025/794, siehe hierzu unsere [↗ Express Accounting News 19/2025](#).

3 In Zusammenhang mit dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union ist ein Trilog eine informelle interinstitutionelle Verhandlung, an der Vertretende des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission teilnehmen. Ziel eines Trilogs ist es, eine vorläufige Einigung über einen Legislativvorschlag zu erzielen, der sowohl für das Parlament als auch für den Rat, die Mitgesetzgeber, annehmbar ist. Diese vorläufige Vereinbarung muss dann von jedem dieser Organe in förmlichen Verfahren angenommen werden.

verhandelnden neuen Anwendungsbereichs, soll aber verhindern, dass diese Unternehmen nur für einen sehr kurzen Übergangszeitraum berichtspflichtig werden würden.

Dieser Artikel bietet einen Überblick über die Kerninhalte des Regierungsentwurfs zum Umsetzungsgesetz und erörtert zudem besonders relevante Bereiche, die trotz häufiger Kommentierungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens aus dem Jahr 2024 unverändert geblieben sind. Dabei gehen wir auch auf die wichtigsten HGB-Änderungen für die Finanzberichterstattung ein.

### Anwendungsbereich und Aufstellungspflichten

Im Einklang mit der bislang noch geltenden und von der Bundesrepublik Deutschland umzusetzenden CSRD sind auch nach dem neuen Regierungsentwurf alle großen Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellte Personengesellschaften – unabhängig von ihrer Kapitalmarktorientierung – verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht aufzustellen und diesen prüfen zu lassen. Vorgesehen ist eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowohl auf Ebene der Einzelgesellschaft (§§ 289b ff. HGB-E) als auch auf Ebene eines (Teil-)Konzerns (§§ 315b ff. HGB-E).

#### PRAXISHINWEIS

Die in dem am 26. Februar 2025 von der EU-Kommission im ersten Omnibus-Paket vorgeschlagenen Änderungen zur Verkleinerung des Anwendungsbereichs (COM(2025)81 final) wurden noch nicht im neuen Regierungsentwurf reflektiert, da diese erst in nationales Recht überführt werden können, wenn sie auf Ebene der EU final beschlossen worden sind. Laut vorliegendem Regierungsentwurf erwartet die Bundesregierung jedoch, dass sich – vorbehaltlich des Ausgangs des europäischen Gesetzgebungsverfahrens – der Rechtsrahmen insbesondere für die Unternehmen der zweiten und dritten Welle noch vor dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Berichterstattung deutlich vereinfachen und eine signifikante Zahl von Unternehmen aus der Nachhaltigkeitsberichtspflicht entlassen wird.

In den Artikeln 96 und 97 des Einführungsgesetzes zum HGB (EGHGB-E) ist unter Berücksichtigung der „Stop-the-Clock“-Richtlinie eine gestaffelte Erstanwendung für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen, vorgesehen. Danach müssen zukünftig folgende

Unternehmen ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitern:

- für ab dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre: Unternehmen der ersten Welle: große kapitalmarktorientierte Unternehmen einschließlich Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen und große kapitalmarktorientierte Genossenschaften mit im Jahresdurchschnitt mehr als 1.000 Mitarbeitenden (Art. 96 Abs. 1 EGHGB-E bzw. Art. 97 Abs. 1 EGHGB-E)
- für ab dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre: Unternehmen der ersten Welle: große kapitalmarktorientierte Unternehmen einschließlich Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und große kapitalmarktorientierte Genossenschaften mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 und weniger als 1.000 Mitarbeitenden (Art. 96 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 8 EGHGB-E bzw. Art. 96 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 7 EGHGB-E); für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 sind Unternehmen dieser Größenklasse von der Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts befreit
- für ab dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre: Unternehmen der zweiten Welle, das heißt alle anderen großen Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellte Personengesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4–5 HGB sowie große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen (Art. 96 Abs. 3 EGHGB-E bzw. Art. 97 Abs. 2 EGHGB-E)
- für ab dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre: Unternehmen der dritten Welle, das heißt alle bilanzrechtlich kleinen und mittelgroßen kapitalmarktorientierten Unternehmen (einschließlich der haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften), kleine und nicht komplexe Institute, firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen („kapitalmarktorientierte KMU“), die kapitalmarktorientiert oder groß im handelsrechtlichen Sinne<sup>4</sup> sind, sowie Drittstaatenunternehmen mit inländischen Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen nach §§ 315h–315i HGB-E (Art. 96 Abs. 4 EGHGB-E)

Zur Bestimmung der Größe der Unternehmen sind die Kriterien des § 267 Abs. 3 S. 1, Abs. 4–5 HGB heranzuziehen. Große Unternehmen sind demnach solche, die zwei der drei folgenden Kriterien an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen erfüllen:

- im Jahresdurchschnitt mehr als 250 Beschäftigte
- Bilanzsumme von mehr als 25 Millionen Euro

<sup>4</sup> Ausgenommen hiervon sind Kleinstkapitalgesellschaften, Kleinstkreditunternehmen und Kleinstversicherungsunternehmen (vgl. zum Anwendungsbereich und -zeitpunkt §§ 289b Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 340a Abs. 5 S. 1, 3, 341 Abs. 4 S. 2, 341a Abs. 2a S. 1, 2, 4 HGB-E, Art. 96 Abs. 4 EGHGB-E).

- mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag (Kapitalmarktorientierte Gesellschaften sollen dabei nicht per Definition als groß gelten.)

Auch für die Einschätzung der Konzernberichterstattungspflicht auf Basis konsolidierter Werte sind die obenstehenden Grenzen heranzuziehen (Nettomethode, § 293 Abs. 2 HGB). Alternativ kann die Konzernberichterstattungspflicht jedoch auch auf Basis der folgenden aggregierten Werte eingeschätzt werden (Bruttomethode, § 293 Abs. 1 HGB):

- im Jahresdurchschnitt mehr als 250 Beschäftigte
- Bilanzsumme von mehr als 30 Millionen Euro
- mehr als 60 Millionen Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag

### Neuerungen für Unternehmen der öffentlichen Hand

Im Zuge der Umsetzung der CSRD in nationales Recht sollen die nach Größe der Unternehmen verankerten Berichtspflichten zu den Nachhaltigkeitsinformationen entsprechend auf die Unternehmen mit Beteiligung des Bundes übertragen werden. Hierzu soll § 65 Abs. 1 Nr. 4 BHO ergänzt werden. Die bisherige Regelung, dass Unternehmen mit Beteiligung des Bundes unabhängig von ihrer tatsächlichen Größe stets wie große Unternehmen im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB Rechnung zu legen haben, gilt zukünftig nur für die Finanzberichterstattung. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittelgroßer Unternehmen soll sich künftig nach dem Gesellschaftsvertrag richten, soweit gesetzliche Vorschriften nicht unmittelbar Anwendung finden. Dies eröffnet die Möglichkeit, die Gesellschaftsverträge kleiner und mittelgroßer Unternehmen des Bundes zu ändern, sodass diese keine CSRD-konforme Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellen müssen.

Der neue Regierungsentwurf schlägt darüber hinaus mit Artikel 100 EGHGB-E eine Übergangsregelung vor, nach der Gesellschaftsverträge von Kleinstkapitalgesellschaften, kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften (KMU) mit Beteiligung einer Gebietskörperschaft in dem in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Umfang, die die Pflicht zur Aufstellung und Prüfung des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften beinhalten, keine Pflicht begründen, einen Nachhaltigkeitsbericht im Sinne des § 289b Absatz 1 HGB-E nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regeln zu erstellen. Ziel der Übergangsregelung ist, den Bundesländern für die Umstellung ihrer Kommunalgesetze ausreichend Zeit zu gewähren. Der zeitliche Anwendungsbereich der Vorschrift ist beschränkt auf Gesellschaftsverträge, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam wurden und auf Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2027 beginnen.

### Befreiungsmöglichkeiten

#### Einbezug in einen Konzernnachhaltigkeitsbericht

Grundsätzlich ist die Befreiung von der Einzel-Nachhaltigkeitsberichterstattung nach § 289b Abs. 2 HGB-E und der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung nach § 315b Abs. 2 HGB-E möglich, wenn das Tochterunternehmen selbst und (sofern vorhanden) seine Tochterunternehmen in den Konzernlagebericht eines übergeordneten Mutterunternehmens mit Sitz in der EU einbezogen werden und dieser um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitert ist.

Ebenfalls möglich ist die Befreiung durch den Einbezug in den Nachhaltigkeitsbericht eines Drittlands-Mutterunternehmens (vgl. § 289b Abs. 3 HGB-E bzw. § 315b Abs. 3 HGB), sofern dieser nach den [European Sustainability Reporting Standards](#) (ESRS) bzw. nach als durch die EU gleichwertig anerkannten Grundsätzen aufgestellt wurde. Zudem muss dieser konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht oder der Lagebericht des befreiten Unternehmens die EU-Taxonomie-Angaben für dieses Unternehmen sowie (bei Befreiung von der Pflicht zur konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung) seiner Tochtergesellschaften beinhalten. Darüber hinaus müssen der befreiende Nachhaltigkeitsbericht geprüft worden sein und sowohl der Nachhaltigkeitsbericht selbst als auch das Prüfungsurteil durch das befreite Unternehmen offengelegt werden.

Nach § 289b Abs. 4 HGB-E bzw. § 315b Abs. 4 HGB-E muss der Lagebericht des zu befreienden Unternehmens folgende Informationen enthalten:

- Name und Sitz des Mutterunternehmens, das den befreienden Konzernlagebericht bzw. den befreienden konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht aufstellt
- Internetseite, auf der Konzernlagebericht bzw. Konzernnachhaltigkeitsbericht und der Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht in deutscher oder englischer Sprache abrufbar sind
- Information, dass die Kapitalgesellschaft von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit ist

Im Gegensatz zu den bisher geltenden Regelungen der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) können große kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen von den Befreiungsmöglichkeiten keinen Gebrauch mehr machen.

#### Selbstbefreiung des Mutterunternehmens

Mutterunternehmen, die einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht in Einklang mit §§ 315b und 315c HGB-E erstellen, sollen von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Einzel-Nachhaltigkeitsbericht befreit sein (§ 289b Abs. 5 HGB-E). Diese Möglichkeit zur sogenannten „Selbstbefreiung“ kann auch von Unternehmen von öffentlichem Interesse in Anspruch genommen werden.



## Umsetzung der Übergangsbefreiung nach Art. 48i BilanzRL

Art. 96 Abs. 6 bzw. Art. 97 Abs. 5 EGHGB-E sieht für vor dem 7. Januar 2030 endende Geschäftsjahre vor, dass ein kombinierter Nachhaltigkeitsbericht, der lediglich die EU-Tochterunternehmen (und deren Tochterunternehmen) eines Drittstaaten-Mutterunternehmens beinhaltet, befreiende Wirkung für ein zur (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtetes Tochterunternehmen entfalten kann. Die Erleichterung liegt darin, dass die berichtspflichtigen Unternehmen auch ohne ein Mutter-Tochter-Verhältnis in diesem Bericht zusammengefasst werden können und somit nicht mehrere Nachhaltigkeitsberichte erstellt werden müssen. Gemäß der Übergangsregelung ist es ausreichend, wenn ein verbundenes EU-Unternehmen, welches in mindestens einem der fünf vorangegangenen Geschäftsjahre die größten Umsatzerlöse in der EU erzielt hat, den kombinierten Nachhaltigkeitsbericht aufstellt.

## Umfang, Ort und Form der Berichterstattung

Wie von der CSRD vorgegeben sieht der Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes (CSRD-UG) vor, den Nachhaltigkeitsbericht zwingend als gesonderten Teil in den (Konzern-)Lagebericht aufzunehmen. Die ESRS bieten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, auf andere Bestandteile des Lageberichts, den Jahres- bzw. Konzernabschluss, die Corporate Governance-Erklärung sowie den Vergütungsbericht zu verweisen.<sup>5</sup>

Umfang und Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung selbst werden durch die CSRD und durch die von der Europäischen Kommission in Form einer Delegierten Verordnung verabschiedeten ESRS vorgegeben. Im Rahmen des Omnibus-I-Verfahrens wurde auch die inhaltliche Überarbeitung der ESRS angestoßen. Über die von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) vorgeschlagenen Änderungen informieren wir Sie ausführlich in dieser [Ausgabe der Accounting News](#).

## Digitales Berichtsformat

Der schon im Regierungsentwurf vom 24. Juli 2024 enthaltene und viel diskutierte Ansatz der „Aufstellungslösung“ zur Umsetzung des einheitlichen elektronischen Berichtsformats (European Single Electronic Format, ESEF) für den Lagebericht wurde im neuen Regierungsentwurf beibehalten. Die gesetzlichen Anforderungen der § 289g sowie § 315e HGB-E legen fest, dass Lagebericht und Konzernlagebericht im ESEF **aufzustellen** sind, während (Konzern-)Abschluss und (Konzern-)Lagebericht aufgrund der bestehenden Rechtslage im ESEF **offenzulegen** sind (§ 328 Abs. 1 HGB). Diese Inkonsistenz kann im Prozess

der Lageberichts-aufstellung und -prüfung zu diversen praktischen Problemen führen.

Das bereits in den Vorjahren für bestimmte Unternehmen und Abschlussbestandteile eingeführte ESEF und die Auszeichnung bestimmter Bereiche (sogenanntes ESEF-Tagging) dient dazu, dass Informationen in digitalem Format auffindbar, vergleichbar und maschinenlesbar sind. Die erstmalige Anwendung des ESEF-Taggings für den Nachhaltigkeitsbericht wurde bereits mit dem Regierungsentwurf vom 24. Juli 2024 im ersten Jahr der Aufstellungspflicht eines Nachhaltigkeitsberichts auf Geschäftsjahre verschoben, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen. Dies wurde auch im vorliegenden Regierungsentwurf beibehalten. Vor dem Hintergrund der aktuell laufenden Überarbeitung der ESRS und der Tatsache, dass der für das ESEF-Tagging notwendige technische Regulierungsstandard für diese zunächst zu entwickeln und zu verabschieden ist, ist es möglich, dass sich die erstmalige Pflicht zum ESEF-Tagging noch weiter verschieben wird.

## Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Da der Nachhaltigkeitsbericht als gesonderter Abschnitt in den Lagebericht aufgenommen wird, liegt die Verantwortung für die Aufstellung beim Vorstand (§ 170 Abs. 1 Satz 1 AktG) bzw. bei der Geschäftsführung (§ 42a Abs. 1 Satz 1 GmbHG).

Wie bislang ist der Aufsichtsrat für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zuständig, wobei ausdrücklich klargestellt ist, dass dies den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung einschließt (§ 107 Abs. 3 S. 2 AktG-E, § 38 Abs. 1a S. 1 GenG-E, § 19 Abs. 4 S. 1, 2 SCE-Ausführungsgesetz-E, § 25d Abs. 9 S. 1 Nr. 1 KWG-E). Die Aufgabe der Überwachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll gemäß § 107 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AktG-E grundsätzlich dem Prüfungsausschuss übertragen werden. Im neuen Regierungsentwurf wird nun auch die Möglichkeit eingeräumt, einen Nachhaltigkeitsprüfungsausschuss zu bilden, der die Prüfung zur vorbereitenden Erledigung übernimmt. Auf diesen finden die Vorgaben des Prüfungsausschusses gemäß § 107 Abs. 3 S. 2 AktG-E entsprechend Anwendung. Es wird in § 107 Abs. 4 S. 2 klargestellt, dass dem Prüfungsausschuss Aufgaben im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung nur übertragen werden, sofern die Gesellschaft dazu verpflichtet ist, ihren (Konzern-)Lagebericht um einen (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern.

<sup>5</sup> Siehe Abschnitt 9.1 in ESRS 1 für die Voraussetzungen. Zudem ist ein Verweis auf das einheitliche Registrierungsformular gem. Art. 9 der Verordnung (EU) 2017/1129 und Offenlegungen gem. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates („Pillar 3“) möglich.

Gesellschaften, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, können diese Aufgabe jedoch auch einem anderen Ausschuss als dem Prüfungsausschuss oder dem Aufsichtsrat insgesamt übertragen (§ 324m Abs. 1 HGB-E).

### Sanktionen

Die bisher bestehenden Sanktionen für eine unrichtige Darstellung durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs (zum Beispiel Geschäftsführer oder Vorstand) oder des Aufsichtsrats im Jahresabschluss, Lagebericht und in der nicht finanziellen Erklärung sollen gem. § 331 HGB-E auch für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gelten. Demnach wird eine unrichtige Darstellung, die entweder in einer unrichtigen Wiedergabe oder einer Verschleierung der Verhältnisse des Unternehmens liegen kann, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bzw. – bei Leichtfertigkeit – bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft werden.

Auch die Bußgeldbewehrung von Ordnungswidrigkeiten aufgrund bestimmter Detailverstöße gegen Vorschriften zum Jahres- und Konzernabschluss bzw. (Konzern-)Lagebericht wurde für die Nachhaltigkeitsberichterstattung übernommen (vgl. § 334 HGB-E). Hierzu gehören neben Verstößen gegen die Vorschriften zum Inhalt, beispielsweise

- Angaben, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Kapitalgesellschaft auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Kapitalgesellschaft erforderlich sind,
- Darstellung des Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse und
- fehlerhafte digitale Auszeichnung des Nachhaltigkeitsberichts –

auch die Nichtaufstellung des Nachhaltigkeitsberichts selbst.

Die mögliche Geldbuße für durch Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs (zum Beispiel Geschäftsführer oder Vorstand) bzw. des Aufsichtsrats begangene Ordnungswidrigkeiten beträgt

- bei nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen bis zu 50.000 Euro
- bei kapitalmarktorientierten Unternehmen bis zu dem höheren Betrag aus
  - zwei Millionen Euro und
  - dem Zweifachen des aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, wobei der wirtschaftliche Vorteil erzielte Gewinne und vermiedene Verluste umfasst und geschätzt werden kann.

Bußgelder können gemäß § 30 OWiG auch gegen das Unternehmen selbst verhängt werden. Beispielsweise kann

im Falle einer durch ein Organ eines kapitalmarktorientierten Unternehmens begangenen Ordnungswidrigkeit gegen das Unternehmen selbst ein Bußgeld verhängt werden. Dieses liegt höchstens bei dem höheren der folgenden Beträge:

- zehn Millionen Euro bzw.
- fünf Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes oder
- Zweifaches des aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils

### Externe Prüfungspflicht der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die künftige Nachhaltigkeitsberichterstattung ist zwingend einer externen inhaltlichen Prüfung zu unterziehen (§§ 317 Abs. 2 S. 3, 324b ff. HGB-E). Geplant war ursprünglich eine Prüfung zunächst in einer Übergangszeit mit begrenzter Prüfungssicherheit („limited assurance“) und ab voraussichtlich 2028 mit hinreichender Prüfungssicherheit („reasonable assurance“). Der Regierungsentwurf beinhaltet daher – unverändert gegenüber dem Regierungsentwurf vom 24. Juli 2024 – in § 317 Abs. 5 EGHGB-E die Anforderungen einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit, während die Regelungen zur Prüfung mit begrenzter Prüfungssicherheit zeitlich begrenzt in Art. 99 EGHGB-E niedergelegt sind. In der Gesetzesbegründung wird allerdings schon in Aussicht gestellt, dass vor dem Hintergrund des (noch zu verhandelnden) Omnibus-I-Pakets die Prüfung dauerhaft nur mit begrenzter Prüfungssicherheit erfolgen soll.

Die Prüfung soll dabei entweder durch den Abschlussprüfer oder durch einen anderen Wirtschaftsprüfer erfolgen (§ 324e HGB-E in Verbindung mit § 319 HGB-E). Erbringer unabhängiger Prüfungs-/Bestätigungsleistungen werden zum Stand des Regierungsentwurfs – unverändert gegenüber dem Regierungsentwurf vom 24. Juli 2024 – somit nicht zugelassen.

Das Ergebnis der Prüfung des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts ist in einem vom Bestätigungsvermerk getrennten Prüfungsvermerk zusammenzufassen (§ 324i HGB-E, § 58 Abs. 2 S. 3 GenG-E).

### Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts

Grundsätzlich ist der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts durch die Gesellschafter zu wählen (§ 324d HGB in Verbindung mit § 318 Abs. 1 HGB).

Für die Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts ist eine Übergangsbestimmung für vor dem 1. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahre vorgesehen, sofern die Hauptversammlung/Gesellschafterversammlung bis einschließlich zum Tag des Inkrafttretens des CSRD-UG einberufen war und kein Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt worden ist (Art. 96 Abs. 2, Art. 97 Abs. 2 EGHGB-E).



### LkSG<sup>6</sup>-Berichterstattung

Die im Regierungsentwurf vom 24. Juli 2024 eingefügten Regelung, dass ein Mutterunternehmen, das einen Konzernnachhaltigkeitsbericht aufstellt, ebenfalls von seinem Einzel-LkSG-Bericht befreit ist (§ 10 Abs. 5 S. 3 LkSG-E), ist im Regierungsentwurf vom 3. September 2025 nicht mehr enthalten, da die Berichtspflicht innerhalb des LkSG abgeschafft werden soll und eine Befreiung insofern obsolet wird.

### Weitere ausgewählte Aspekte für Finanzunternehmen

Für Finanzunternehmen können insbesondere die im Folgenden dargestellten Änderungen relevant werden.

Die bereits im Regierungsentwurf vom 24. Juli 2024 enthaltene Vorschrift auf Einzelunternehmensebene, wonach bestimmte Förderbanken grundsätzlich von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgeschlossen werden, ausgenommen jene, die kapitalmarktorientiert sind und deren Bilanzsumme 300 Milliarden Euro überschreitet (§ 340a Abs. 5 S. 4 HGB-E), wurde im vorliegenden Regierungsentwurf auf Konzernebene nachgezogen.

Der Regierungsentwurf nimmt Pensionsfonds und Pensionskassen, die nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft betrieben werden, wie bereits der Regierungsentwurf vom 24. Juli 2024 von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vollumfänglich aus, und zwar unabhängig von Größenmerkmalen (§ 341 Abs. 4 S. 2 und S. 4 sowie § 341a Abs. 2a S. 2 HGB-E). Diese Gesellschaften fallen somit nur dann unter die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, wenn sie in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft betrieben werden und die übrigen Anwendungskriterien erfüllen (§ 341a Abs. 2a S. 1 in Verbindung mit § 341 Abs. 4 HGB-E und § 341a Abs. 2a S. 2 HGB-E).

### HGB-Änderungen außerhalb der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Neben den oben beschriebenen Kerninhalten in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung enthält der neue Regierungsentwurf vom September 2025 (wie auch schon der letztjährige Regierungsentwurf vom Juli 2024) einige Änderungen, die den allgemeinen Teil des Lageberichts oder andere HGB-Vorschriften betreffen. Diese geplanten HGB-Änderungen werden im Folgenden dargestellt. Die geplanten Änderungen sind weitestgehend unverändert im Vergleich zum Regierungsentwurf vom 24. Juli 2024.

Teilweise hängen diese HGB-Änderungen jedoch auch mit der Umsetzung der CSRD zusammen (Regelungen zu immateriellen Ressourcen, nicht finanziellen Leistungs-

indikatoren, zum Diversitätskonzept, zu befreienden Konzernabschlüssen und -lageberichten und zur Ausweitung der Versicherung der gesetzlichen Vertreter auf den Nachhaltigkeitsbericht). Teilweise sind die Änderungen aber auch von der CSRD-Umsetzung unabhängig (andere Regelungen zur Versicherung der gesetzlichen Vertreter und zur Unterzeichnung und Form).

Die Erstanwendung der durch die CSRD-Umsetzung ausgelösten Neuregelungen erfolgt zeitlich gestaffelt entsprechend der Erstanwendung der Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Für das Geschäftsjahr 2025 werden also von den Neuerungen (insbesondere der neuen Berichtspflicht zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen) voraussichtlich erstmal nur große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden betroffen sein. (Für Details zu den weiteren erwarteten Erstanwendungszeitpunkten für diese Regelungen siehe Ausführungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im vorderen Teil des Beitrags.)

Die Regelungen zur Unterzeichnung des Abschlusses und zur Versicherung der gesetzlichen Vertreter (bis auf die Ausweitung auf den Nachhaltigkeitsbericht) sollen dagegen am Tag nach der Verkündung des CSRD-UG in Kraft treten.

### Berichterstattung über wichtigste immaterielle Ressourcen im allgemeinen Teil des Lageberichts

Die zentrale Neuerung außerhalb der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist die geplante neue Berichtspflicht über die wichtigsten immateriellen Ressourcen. Diese Berichtsanforderung ergibt sich zwar aus der durch die CSRD geänderten EU-Bilanzrichtlinie und betrifft Unternehmen im Anwendungsbereich der CSRD; die neuen Angaben sind jedoch nicht im Nachhaltigkeitsbericht, sondern zwingend im allgemeinen Teil des (Konzern-)Lageberichts zu machen.

Zweck der neuen Berichtsvorgabe ist gemäß dem Erwägungsgrund 32 der CSRD und der Begründung zum Regierungsentwurf, den Anlegern – vor dem Hintergrund der zunehmend beobachteten Diskrepanz zwischen dem Markt- und dem Buchwert von Unternehmen – ein besseres Verständnis für die nicht physischen Werttreiber eines Unternehmens zu verschaffen.

Die wichtigsten immateriellen Ressourcen sind im Regierungsentwurf definiert als „Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell der Gesellschaft bzw. des Konzerns grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft bzw. den Konzern darstellen“ (§ 289 Abs. 3a sowie § 315 Abs. 3a HGB-E).

6 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

Die neue Berichtspflicht soll sich erstrecken auf die

- Angabe (das heißt Benennung) der wichtigsten immateriellen Ressourcen
- Erläuterung, inwiefern das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen.

Konkretisierungen zur neuen Berichtspflicht werden bereits seit der Veröffentlichung der letztjährigen Gesetzentwürfe vom Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) erörtert. Das Ergebnis der Erörterung soll nach dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens entweder in einem gesonderten DRS zu immateriellen Ressourcen oder in einer Erweiterung von DRS 20 münden. Den bisherigen Diskussionsstand zu dem Thema hat das DRSC in einem [zuletzt am 23. Dezember 2024 aktualisierten Briefing Paper](#) dargelegt. Das Briefing Paper enthält bereits einige hilfreiche Hinweise für die Erfüllung der künftigen Berichtspflicht, darunter

- Klarstellungen zur Definition (Beispielsweise stellt das DRSC klar, dass die wichtigsten immateriellen Ressourcen diejenigen sind, die für das Geschäftsmodell unverzichtbar sind.)
- Kategorisierung von immateriellen Ressourcen
- Hinweise für die Identifikation der wichtigsten immateriellen Ressourcen
- Hinweise zum Berichtsumfang (Verbale Aussagen sind ausreichend, quantitative Angaben werden für nicht erforderlich gehalten.)
- Hinweise zur Verortung (Ein gesonderter Abschnitt im allgemeinen Teil des (Konzern-)Lageberichts wird empfohlen.)
- Aussagen zur Zulässigkeit von Verweisen auf den Nachhaltigkeitsbericht (Nur weiterführende und keine ersetzenden Verweise sind zulässig.)

Die immateriellen Ressourcen können, müssen aber nicht einen Bezug zur Nachhaltigkeit haben. Es kann sich ferner sowohl um bereits in der Bilanz als immaterielle Werte (gegebenenfalls innerhalb des Geschäfts- oder Firmenwertes) aktivierte Ressourcen handeln, als auch um solche, die nicht aktiviert und gegebenenfalls auch nicht aktivierbar sind.

### **Wegfall der Berichterstattung über nicht finanzielle Leistungsindikatoren im allgemeinen Teil des Lageberichts**

Große Unternehmen und Konzerne müssen bisher in ihrem (Konzern-)Lagebericht in die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage auch ihre bedeutsamsten nicht finanziellen Leistungsindikatoren, wie etwa Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, einbeziehen, wenn sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind.

Zukünftig muss über die nicht finanziellen Leistungsindikatoren im allgemeinen Teil des (Konzern-)Lageberichts nicht mehr berichtet werden, wenn der (Konzern-)Lagebericht um einen (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht erweitert wird (§ 289 Abs. 3 S. 2 sowie § 315 Abs. 3 S. 2 HGB-E). Damit könnte auch der Wegfall der Prognosepflicht für bedeutsamste nicht finanzielle Leistungsindikatoren verbunden sein.

### **Änderungen bei der Beschreibung des Diversitätskonzepts**

Börsennotierte große Aktiengesellschaften und bestimmte andere Unternehmen und Konzerne müssen bisher im Rahmen der (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung unter anderem Angaben zu ihrem Diversitätskonzept in Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats vornehmen (§ 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB und § 315d HGB). Diese Angaben brauchen künftig im (Konzern-)Lagebericht nicht gemacht zu werden, wenn der (Konzern-)Lagebericht um einen (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht erweitert wird, die Angaben zum Diversitätskonzept in den (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen wurden und in der Erklärung zur Unternehmensführung auf diese Angaben verwiesen wird (§ 289f Abs. 5 S. 2 HGB-E).

Eine weitere angedachte kleine Änderung betrifft die Formulierung der Berichtsvorgaben zum Diversitätskonzept in § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB-E. Dadurch wurde klargestellt, dass bei der Beschreibung des Diversitätskonzepts zwingend inhaltlich auf das Geschlecht einzugehen ist.

### **Regeln für befreiende Konzernabschlüsse und -lageberichte**

Die Befreiung von der Erstellung des Konzernabschlusses und des allgemeinen Teils des Konzernlageberichts wird (unverändert gegenüber dem Regierungsentwurf vom 24. Juli 2024) nun von der Befreiung von der Erstellung des Konzernnachhaltigkeitsberichts getrennt (§ 291 f. HGB-E).

Die Befreiungsregelung des § 291 HGB-E bezieht sich künftig hinsichtlich der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts nur noch auf dessen allgemeinen Teil. Die Befreiungsregelung hinsichtlich der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernnachhaltigkeitsberichts ist dann in § 315b Absatz 2 und 3 HGB-E enthalten. Es ist daher künftig (als Folge dieser durch die CSRD eingeführten Vorgaben) möglich, dass ein Unternehmen von den Anforderungen zur konsolidierten Finanzberichterstattung, nicht aber von den Anforderungen zur konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit wird. Das wäre der Fall, wenn sein oberstes Mutterunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder einem anderen EWR-Vertragsstaat den Konzernlagebericht zwar im Einklang mit Artikel 29 der Bilanzrichtlinie (Konzernlagebericht, allgemeiner Teil), nicht aber mit Artikel 29a der Bilanzrichtlinie (Nachhaltigkeitsberichterstattung) aufstellt.



## Änderungen zum Bilanz- und Lageberichtseid

Die Regelungen bezüglich der Versicherungen der gesetzlichen Vertreter hinsichtlich des Jahres- und Konzernabschlusses („Bilanzseid“) und des (Konzern-)Lageberichts („Lageberichtseid“), die bisher jeweils in separaten Paragraphen enthalten sind (§ 264 Abs. 2 Satz 3 HGB und § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB sowie § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB und § 315 Absatz 1 Satz 5 HGB) sollen im neuen § 289h HGB-E bzw. § 315f HGB-E zusammengeführt werden. Dies soll der Übersichtlichkeit dienen und klarstellen, dass beide Erklärungen eigenständige, vom Abschluss und Lagebericht jeweils zu trennende Rechnungslegungsunterlagen sind. Beide Erklärungen dürfen zusammengefasst werden (§ 289h Abs. 3 HGB-E bzw. § 315f Abs. 3 HGB-E).

Darüber hinaus soll der Lageberichtseid um eine Erklärung in Bezug auf den Nachhaltigkeitsbericht erweitert werden. Die gesetzlichen Vertreter müssen künftig auch versichern, dass der (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden ESRS und der EU-Taxonomie-Verordnung aufgestellt wurde (§ 289h Abs. 2 Satz 2 HGB-E bzw. § 315f Abs. 2 Satz 2 HGB).

## Weitere Änderungen

Der Regierungsentwurf sieht zudem weitere, punktuelle Anpassungen vor, die nicht mit der Umsetzung der CSRD in nationales Recht verbunden sind. Hierzu zählt beispielsweise die Anpassung von § 245 HGB, dass der Jahresabschluss durch die Kauffrau bzw. den Kaufmann unter Angabe des Datums schriftlich aufzustellen ist. Dies soll der Klarstellung und Rechtssicherheit über die bisherige Praxis dienen, dass der Abschluss nicht nur eigenhändig (§ 126 BGB), sondern auch in der elektronischen Form nach § 126a BGB unterzeichnet werden kann.

Darüber hinaus wurden einzelne Schriftformvorgaben durch ein Textformerfordernis ersetzt, um den elektronischen Rechtsverkehr zu fördern.

## Ausblick

Der Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes setzt das Gesetzgebungsverfahren fort. Dabei handelt es sich noch nicht um den finalen Gesetzesstand, sodass sich im weiteren Verlauf der Gesetzgebung noch inhaltliche Änderungen ergeben können. Der Entwurf des Gesetzes wird im Folgenden dem Bundesrat zugeleitet und zur weiteren Veranlassung in den Bundestag eingebracht.

## ZU DEN PERSONEN



**Liliia Toninski** ist Senior Managerin bei KPMG im Department of Professional Practice und zuständig für ESG-Reporting im Finanzsektor. Sie ist auch Mitglied der IDW-Arbeitsgruppen CSRD und ESRS im Finanzsektor und Art. 8 Taxonomie-Verordnung im Finanzsektor.



**Stefanie Jordan**, WPin, ist Director bei KPMG und leitet im Department of Professional Practice den Bereich ESG-Reporting. Sie ist Mitglied im IDW-Arbeitskreis CSR-Reporting sowie in den IDW-Arbeitsgruppen CSRD und ESRS sowie FAQ Artikel 8 Taxonomie-Verordnung.



**Wanda Rödel** ist Senior Managerin bei KPMG und beschäftigt sich im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach IFRS. Zuvor war sie sechs Jahre Mitglied der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR).

# EU-Kommission verabschiedet delegierten Rechtsakt zur Vereinfachung der Berichterstattung nach der EU-Taxonomie-Verordnung

Im Rahmen des ersten Omnibus-Pakets veröffentlichte die EU-Kommission am 26. Februar 2025 Vorschläge zu Änderungen an der Delegierten Verordnung zu Inhalt und Darstellung (Disclosure Delegated Act (EU) 2021/2178), am Klimarechtsakt (Climate Delegated Act (EU) 2021/2139) sowie am Umweltrechtsakt (Environmental Delegated Act (EU) 2023/2486). Zu den Änderungsvorschlägen zu diesen Stufe-2-Regulierungen (delegierte Rechtsakte) lief eine Konsultationsfrist bis zum 26. März 2025, während derer 331 Stakeholder die Möglichkeit nutzten, Feedback einzureichen. Am 4. Juli 2025 hat die EU-Kommission einen delegierten Rechtsakt verabschiedet, der die vorgeschlagenen Änderungen mit nur leichten Anpassungen umsetzt.

## Einführung eines Wesentlichkeitskonzepts

Die EU-Kommission führt mit dem delegierten Rechtsakt ein neues Wesentlichkeitskonzept ein. Sowohl Finanz- als auch Nicht-Finanzunternehmen haben demnach ab dem Anwendungsbeginn des delegierten Rechtsakts die Option, die Beurteilung auf Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität von finanziell unwesentlichen Wirtschaftstätigkeiten auszulassen.

Bei Nicht-Finanzunternehmen gelten Wirtschaftstätigkeiten dann als finanziell unwesentlich, wenn diese kumuliert weniger als zehn Prozent der jeweiligen KPI-Nenner für Umsatzerlöse, Investitionsausgaben (CapEx) bzw. Betriebsausgaben (OpEx) ausmachen. Die finanzielle Unwesentlichkeit soll hierbei für jeden KPI individuell ermittelt werden. Für die als unwesentlich beurteilten Wirtschaftstätigkeiten muss dennoch der kumulierte Anteil am KPI-Nenner ausgewiesen werden. Außerdem müssen die Sektoren der als unwesentlich beurteilten Wirtschaftstätigkeiten gemeinsam mit einer qualitativen Begründung der Unwesentlichkeit für das Unternehmen offengelegt werden. Für die Betriebsausgaben von Nicht-Finanzunternehmen bleibt zudem die Option bestehen, auf eine Ermittlung des KPI-Zählers zu verzichten, solange das Unternehmen den KPI-Nenner offenlegt und begründen kann, weshalb die Betriebsausgaben für das eigene Geschäftsmodell nicht wesentlich sind.

Für Finanzunternehmen gilt, dass bis zu zehn Prozent der Risikopositionen (Investments, Assets) mit bekannter Mittelverwendung, die im Nenner des jeweiligen KPIs enthalten sind, ohne weitere Beurteilung der Taxonomiefähigkeit

bzw. -konformität als unwesentlich angesehen werden können. Unwesentliche Risikopositionen sind in den Meldebögen entsprechend separat auszuweisen.

Risikopositionen von Finanzunternehmen mit unbekannter Mittelverwendung, wie allgemeine Kredite oder Beteiligungen, unterliegen nicht dem Wesentlichkeitskonzept. Die Bewertung solcher Risikopositionen durch die Finanzunternehmen erfolgt auf Basis von veröffentlichten Taxonomie-Kennzahlen von Unternehmen, in die sie investieren oder denen sie Kredite gewähren.

Finanzunternehmen, die grundsätzlich der Berichterstattung mehrerer Taxonomie-KPIs unterliegen (wie zum Beispiel Kreditinstitute), können auf die Bewertung und Berichterstattung von bestimmten Kennzahlen (zum Beispiel Green Asset Ratio (GAR) für den Handelsbestand oder Kennzahl für Gebühren- und Provisionserträge (F&C-KPI)), die für die Geschäftstätigkeit unwesentliche Wirtschaftstätigkeiten erfassen und weniger als zehn Prozent des Gesamt-Nettoumsatzes des Kreditinstituts ausmachen, verzichten.

## Vereinfachung der Meldebögen

Ebenso gibt es Änderungen bei den Meldebögen. Für Nicht-Finanzunternehmen wird es zukünftig einen zusammenfassenden Meldebogen über alle drei KPIs geben, der die aggregierten taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Anteile an den drei KPI-Nennern offenlegt.



**Abbildung 1: Neuer Meldebogen mit Zusammenfassung der wichtigsten EU-Taxonomie-KPIs**

Template 1: Proportion of turnover, CapEx, OpEx from products or services associated with Taxonomy eligible or Taxonomy aligned economic activities – disclosure covering year (N) (summary KPIs)

| Financial year (N) |           | Breakdown by environmental objectives of Taxonomy aligned activities |                                 |                                               |                               |                               |           |                      |                |                   |                                        |                                            |                                                      |                                                                   |                                                                                 |
|--------------------|-----------|----------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-----------|----------------------|----------------|-------------------|----------------------------------------|--------------------------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| KPI (1)            | Total (2) | Proportion of Taxonomy eligible activities (3)                       | Taxonomy aligned activities (4) | Proportion of Taxonomy aligned activities (5) | Climate Change Mitigation (6) | Climate Change Adaptation (7) | Water (8) | Circular Economy (9) | Pollution (10) | Biodiversity (11) | Proportion of enabling activities (12) | Proportion of transitional activities (13) | Not assessed activities considered non-material (14) | Taxonomy aligned activities in previous financial year (N-1) (15) | Proportion of Taxonomy aligned activities in previous financial year (N-1) (16) |
| Text               | Currency  | %                                                                    | Currency                        | %                                             | %                             | %                             | %         | %                    | %              | %                 | %                                      | %                                          | %                                                    | Currency                                                          | %                                                                               |
| Turnover           |           | %                                                                    |                                 | %                                             | %                             | %                             | %         | %                    | %              | %                 | %                                      | %                                          | %                                                    |                                                                   | %                                                                               |
| CapEx              |           | %                                                                    |                                 | %                                             | %                             | %                             | %         | %                    | %              | %                 | %                                      | %                                          | %                                                    |                                                                   | %                                                                               |
| OpEx               |           | %                                                                    |                                 | %                                             | %                             | %                             | %         | %                    | %              | %                 | %                                      | %                                          | %                                                    |                                                                   | %                                                                               |

Quelle: Template 1 aus Annex II zu der Commission Delegated Regulation – C(2025) 4568 final

Weiterhin werden durch den delegierten Rechtsakt alle Meldebögen zu Kernenergie und fossilem Gas aus Anhang XII der delegierten Verordnung zu Inhalt und Darstellung abgeschafft, wobei zusätzliche Datenpunkte in Bezug auf dazugehörige Wirtschaftsaktivitäten in reduziertem Umfang in den jeweiligen Hauptmeldebögen hinzugefügt werden. Dies betrifft sowohl Finanz- als auch Nicht-Finanzunternehmen.

Für die Nicht-Finanzunternehmen werden in einem weiteren Meldebogen je KPI die Informationen zu den einzelnen

Wirtschaftstätigkeiten offengelegt. Hierbei soll zukünftig jede Wirtschaftstätigkeit in einer einzelnen Zeile berichtet werden. Dies bedeutet, dass auch für taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten, die mehreren Umweltzielen zugeordnet werden können, die Angaben zukünftig nur noch in einer Zeile pro Wirtschaftstätigkeit offengelegt werden sollen. Weiterhin entfallen die separaten Angaben zu den Do No Significant Harm-(DNSH)-Kriterien und zum Mindestschutz. Auch die Angaben zu nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten sind nicht mehr in den neuen Meldebögen enthalten.

**Abbildung 2: Neuer Meldebogen mit Detailinformationen zu einzelnen Wirtschaftstätigkeiten**

Template 2: Proportion of turnover, CapEx, OpEx from products or services associated with Taxonomy eligible or Taxonomy aligned economic activities – disclosure covering year (N) (activity breakdown)

| Reported KPI (Turnover/CapEx/OpEx) |          |                                                                                  |                                                                    |                                                                                | Breakdown by environmental objectives of Taxonomy aligned activities |                               |           |                      |                |                   |                        |                            |                                                          |
|------------------------------------|----------|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-----------|----------------------|----------------|-------------------|------------------------|----------------------------|----------------------------------------------------------|
| Financial year (N)                 |          |                                                                                  |                                                                    |                                                                                |                                                                      |                               |           |                      |                |                   |                        |                            |                                                          |
| Economic Activities (1)            | Code (2) | Taxonomy eligible KPI (Proportion of Taxonomy eligible Turnover/ CapEx/OpEx) (3) | Taxonomy aligned KPI (monetary value of Turnover, CapEx, OpEx) (4) | Taxonomy aligned KPI (Proportion of Taxonomy aligned Turnover/ CapEx/OpEx) (5) | Climate Change Mitigation (6)                                        | Climate Change Adaptation (7) | Water (8) | Circular Economy (9) | Pollution (10) | Biodiversity (11) | Enabling activity (12) | Transitional activity (13) | Proportion of Taxonomy aligned in Taxonomy eligible (14) |
| Text                               |          | %                                                                                | Currency                                                           | %                                                                              | %                                                                    | %                             | %         | %                    | %              | %                 | (E where applicable)   | (T where applicable)       | %                                                        |
| Activity 1                         |          |                                                                                  |                                                                    | %                                                                              | %                                                                    | %                             | %         | %                    | %              | %                 |                        |                            | %                                                        |
| Activity 2                         |          |                                                                                  |                                                                    | %                                                                              | %                                                                    | %                             | %         | %                    | %              | %                 |                        |                            |                                                          |
| Sum of alignment per objective     |          |                                                                                  |                                                                    |                                                                                | %                                                                    | %                             | %         | %                    | %              | %                 |                        |                            |                                                          |
| Total KPI (Turnover/CapEx/OpEx)    |          |                                                                                  |                                                                    | %                                                                              | %                                                                    | %                             | %         | %                    | %              | %                 | %                      | %                          | %                                                        |

Quelle: Template 2 aus Annex II zu der Commission Delegated Regulation – C(2025) 4568 final

Für Finanzunternehmen werden stark vereinfachte und komprimierte Meldebögen vorgeschlagen. Die Angabepflichten zu der Taxonomiefähigkeit, der Aufschlüsselung der Umweltziele und der „Davon-Angaben“ werden deutlich reduziert. Die Anwendung der KPIs für das Handelsbuch und für Gebühren und Provisionen einschließlich der Offenlegung der entsprechenden Meldebögen wird bis 2028 verschoben.

### Anpassung der DNSH-Kriterien aus Anlage C

Für die generischen DNSH-Kriterien für das Umweltziel „Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung“ (Anlage C) wird der Absatz nach Buchstabe f) gestrichen. Hierdurch entfällt zukünftig die Verpflichtung zur Analyse einer Vielzahl von Stoffen, die gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) selbst eingestuft wurden. Weiterhin wurde für die Buchstaben c) und d) der Anlage C klarer herausgestellt, welche Ausnahmen aus der dort referenzierten RoHS-Richtlinie (Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten) sowie der Verordnung zu ozonabbauenden Stoffen (VO (EU) 2024/590) auch für die Einhaltung der Kriterien der Anlage C relevant sind.

### Weitere Anpassungen für Finanzunternehmen

In die Berechnung des Nenners der Kennzahlen für Finanzunternehmen werden Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht zur CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, nicht mehr aufgenommen. Gleiches gilt für Risikopositionen, für die eine Prüfung auf Taxonomiefähigkeit bzw. Taxonomiekonformität nicht möglich ist. Damit gemeint sind etwa Derivate, Zahlungsmittel- (äquivalente) sowie kurzfristige Interbankenkredite.

Für den Fall, dass Finanzunternehmen angeben („claim“), dass ihre Wirtschaftsaktivitäten nicht mit den in den Art. 3 und 9 der EU-Taxonomie-Verordnung beschriebenen Wirtschaftstätigkeiten übereinstimmen, müssen sie die detaillierten Meldebögen bis Ende 2027 nicht veröffentlichen. Dafür müssen sie jedoch diese Tatsache anhand einer im delegierten Rechtsakt vorgeschriebenen Erklärung in den Lagebericht einfügen.

### Nächste Schritte

Mit der Verabschiedung des delegierten Rechtsakts durch die EU-Kommission am 4. Juli 2025 begann eine Widerspruchsfrist von vier Monaten. Innerhalb dieses Zeitraums haben das EU-Parlament und der Rat der Europäischen Union die Möglichkeit, dem delegierten Rechtsakt zu widersprechen. Diese Widerspruchsfrist kann um weitere zwei Monate verlängert werden.

Der delegierte Rechtsakt tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft und ist ab dem 1. Januar 2026 für Berichterstattungen über das Geschäftsjahr 2025 anwendbar. Unternehmen können jedoch für Geschäftsjahre mit Beginn zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 2025 auf die Anwendung der Änderungen dieses delegierten Rechtsakts verzichten.

Da es sich um eine delegierte Verordnung handelt, ist keine Umsetzung in nationales Recht erforderlich.

Der delegierte Rechtsakt kann [hier](#) abgerufen werden.

Für die Zukunft plant die EU-Kommission eine Überprüfung der Berichtspflichten und technischen Bewertungskriterien mit dem Ziel diese zu vereinfachen, die Klarheit und die internationale Anwendbarkeit zu verbessern und eine Vereinheitlichung mit existierenden EU-Regularien herzustellen. Der hierfür erforderlich delegierte Rechtsakt wird im Laufe des Jahres 2026 erwartet.

### ZU DEN PERSONEN



**Liliia Toninski** ist Senior Managerin bei KPMG im Department of Professional Practice und zuständig für ESG-Reporting im Finanzsektor. Sie ist auch Mitglied der IDW-Arbeitsgruppen CSRD und ESRS im Finanzsektor und Art. 8 Taxonomie-Verordnung im Finanzsektor.



**Stefanie Jordan**, WPin, ist Director bei KPMG und leitet im Department of Professional Practice den Bereich ESG-Reporting. Sie ist Mitglied im IDW-Arbeitskreis CSR-Reporting sowie in den IDW-Arbeitsgruppen CSRD und ESRS sowie FAQ Artikel 8 Taxonomie-Verordnung.



**Alina Hermanns** ist Assistant Managerin bei KPMG und beschäftigt sich im Department of Professional Practice im Bereich ESG-Reporting mit Fragen zur EU-Taxonomie.

# EFRAG veröffentlicht Exposure Drafts zu Änderungen an den ESRS

Am 31. Juli 2025 veröffentlichte die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) die Exposure Drafts zu den Änderungen an den beiden übergreifenden sowie zehn themenspezifischen ESRS einschließlich des überarbeiteten Glossars („Annex II“). Die Entwürfe wurden im Kontext des ersten EU-Omnibus-Pakets erarbeitet und beinhalten umfassende Anpassungen am bestehenden ESRS-Set 1. Der vorliegende Beitrag analysiert die zentralen Änderungen der übergreifenden Standards sowie der Themenstandards. Zudem leiten wir daraus erste praxisrelevante Implikationen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ab.

## Hintergrund zur Überarbeitung der ESRS

Die Europäische Kommission hatte im Rahmen der Omnibus-I-Richtlinie vom 26. Februar 2025 eine Reihe von Maßnahmen zur Entbürokratisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung angestoßen. Im Rahmen dessen hat die EU-Kommission am 27. März 2025 die EFRAG mit der umfassenden Reform der ESRS mandatiert. Hintergrund ist, dass sich nach den Erfahrungen der erstmaligen Anwendung der ESRS für das Geschäftsjahr 2024 die Rückmeldungen aus der Praxis decken: Die Standards sind zu komplex, zu detailliert und ihre Anwendung resultierte nicht selten in sehr umfangreichen und schwer lesbaren Berichten. Ziel der Anpassungen ist es daher, die berichtspflichtigen Unternehmen durch eine Vereinfachung der ESRS zu entlasten und gleichzeitig die Aussagekraft der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erhöhen, um die Erreichung der Ziele des EU-Green Deals zu unterstützen.

Im Zuge der Erarbeitung der ESRS 2.0 identifizierte die EFRAG sechs Hebel, mit denen die Vereinfachung erreicht werden soll. Diese werden im folgenden Abschnitt dargestellt. Im Anschluss werden wesentlichen Änderungen in den jeweiligen ESRS-Standards erläutert und Handlungsempfehlungen für die nächsten Schritte aufgezeigt.

## Übergeordnete Hebel zur Vereinfachung der ESRS

### 1. Vereinfachung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse und Fair Presentation

Sofern auf Basis der Analyse des Geschäftsmodells und der Wertschöpfungskette einzelne Nachhaltigkeitsaspekte bzw. die mit ihnen verbundenen Auswirkungen, Risiken oder Chancen offensichtlich wesentlich oder unwesentlich sind, kann auf eine detaillierte Bewertung der Auswirkungen, Risiken und Chancen verzichtet werden („Top-down-Ansatz“).

Darüber hinaus wird betont, dass nach dem Konzept der Informationswesentlichkeit („materiality of information“) die Erfüllung der Angabepflichten nur dann erforderlich ist, wenn dies zur Offenlegung von wesentlichen Informationen führt. Gemäß der überarbeiteten Definition in den ESRS ist eine Information wesentlich, sofern sie entscheidungserheblich für die Stakeholder oder allgemein notwendig ist, um ein Verständnis der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen inklusive ihrer Ermittlung und Steuerung erlangen zu können.

Mit der Einführung des Ziels einer Fair Presentation soll herausgestellt werden, dass nicht nur die Erfüllung von Angabepflichten im Vordergrund steht, sondern dass ein den Tatsachen entsprechendes Bild der wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen vermittelt werden soll.

Zugleich bleibt das zentrale Konzept der doppelten Wesentlichkeit erhalten.

### 2. Verbesserung der Lesbarkeit und Kohärenz der Berichterstattung

Um dem Kritikpunkt einer ausufernden Berichterstattung mit fehlendem Fokus zu begegnen, schlägt die EFRAG eine optionale Nutzung von Zusammenfassungen der Unternehmensvertreter („executive summary“) vor, die die wichtigsten Kernbotschaften für die Leserinnen und Leser zusammenfasst und prägnant darstellt. Außerdem kann der Nachhaltigkeitsbericht durch Anhänge erweitert werden. Hierhin können beispielsweise die umfangreichen Angaben zur EU-Taxonomie verschoben werden.



## 3. Anpassung der allgemeinen Angabepflichten

Angaben zu Konzepten, Maßnahmen und Zielen können fortan auf Ebene der Auswirkungen, Risiken und Chancen oder aggregiert auf Ebene der relevanten Nachhaltigkeitsthemen dargestellt werden. Dies soll die Anpassungsfähigkeit der Berichterstattung an die spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens fördern und zudem Redundanzen in der Berichterstattung vermeiden.

Darüber hinaus wurde eine Vielzahl von redundanten Angabepflichten im Cross-Cutting Standard ESRS 2 und in den themenspezifischen Standards entfernt.

## 4. Erhöhung der Verständlichkeit, Klarheit und Handhabbarkeit

Der Umfang der überarbeiteten Standardentwürfe und die darin geforderten Datenpunkte wurden erheblich reduziert. Die Anzahl der verpflichtenden Datenpunkte wurde nach Aussage der EFRAG um 57 Prozent verringert, freiwillige Angaben wurden darüber hinaus vollständig gestrichen (siehe Abbildung 1).

Die entfallenden Datenpunkte dürften allerdings nicht zwingend zu einem proportional verringerten Berichterstattungsaufwand führen, da eine Vielzahl der Streichungen auf der Beseitigung von Redundanzen, Zusammenfassung von Datenpunkten oder dem Übergang von einem eher regelbasierten zu einem prinzipienorientierten Rahmenwerk beruht.

## 5. Verringerung der Berichterstattungslast und weitere Klarstellungen

Um den Einstieg in die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erleichtern und die berichtspflichtigen Unternehmen vor unverhältnismäßigem Aufwand zu schützen, schlägt

die EFRAG die Einführung des aus den IFRS bekannten Konzepts des „undue cost or effort“ vor.

Zusätzlich wird eine Reihe von Unklarheiten aus der Anwendung der ESRS 1.0 durch die Anpassung von Definitionen, Prinzipien oder Methoden oder auch die Einführung von neuen Regelungen adressiert. So soll im Hinblick auf die Berichtsgrenzen der eigenen Geschäftstätigkeit grundsätzlich das Beherrschungskonzept aus der Finanzberichterstattung gelten, damit der Konsolidierungskreis der Nachhaltigkeitsberichterstattung weitestgehend dem der Finanzberichterstattung entspricht.

## 6. Verbesserung der Interoperabilität mit den ISSB-Standards

Dies soll erreicht werden durch eine Harmonisierung der Terminologie und Angleichung der zentralen Konzepte an IFRS S1 und IFRS S2, wie beispielsweise der Adaptierung des Prinzips der Fair Presentation.

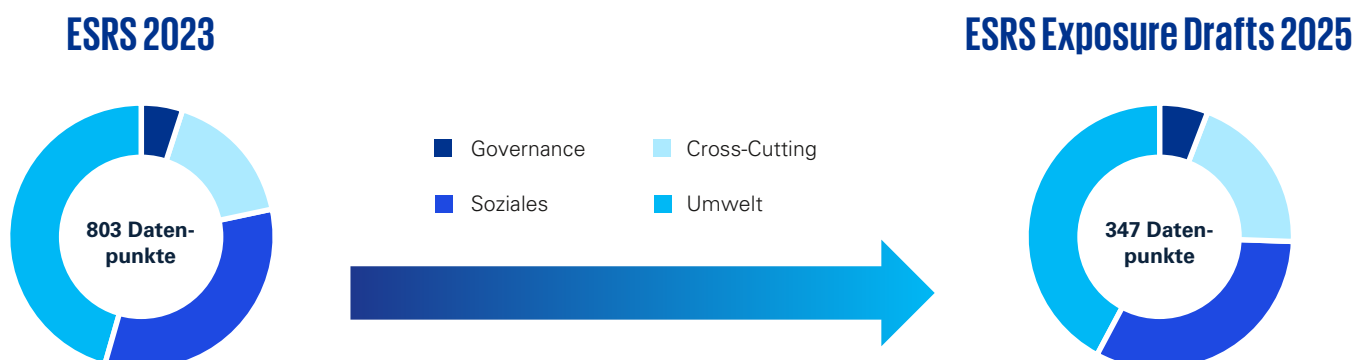
## Änderungen in den Cross-Cutting Standards ESRS 1 Allgemeine Anforderungen

ESRS 1 definiert die grundlegenden Prinzipien für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten. Dies umfasst die Festlegung der Berichtsgrenzen, die Durchführung einer doppelten Wesentlichkeitsanalyse sowie das Konzept der Informationswesentlichkeit. Darüber hinaus werden formale Anforderungen an die Berichterstattung und spezielle Übergangsbestimmungen für die ersten Berichtsjahre geregelt. Vor diesem Hintergrund spiegeln sich viele der zentralen Hebel zur Vereinfachung der ESRS und Klarstellungen im Exposure Draft zu ESRS 1 wider.

## Einführung des Prinzips der Fair Presentation

Bislang bestand Uneinigkeit darüber, ob die derzeit geltenden ESRS ein „Fair Presentation Framework“ oder ein „Compliance Framework“ darstellen. Während beide Arten

Abbildung 1: Reduzierung der Datenpunkte im Vergleich zu ESRS 1.0



Quelle: EFRAG, Amended ESRS Exposure Draft July 2025 Basis for Conclusions →

eines Berichterstattungsrahmenwerks ein Wesentlichkeitskonzept enthalten (können) und somit das Weglassen unwesentlicher Informationen ermöglichen (können), besteht der Unterschied darin, dass bei einem Fair Presentation Framework zusätzlich zu beurteilen ist, ob über die Erfüllung der im Rahmenwerk niedergelegten Anforderungen („compliance“) hinaus zusätzlich Angaben notwendig sind, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild („fair presentation“) der nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen zu vermitteln.<sup>1</sup>

In Anlehnung an die in der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung nach IFRS definierten Konzepte einer Fair Presentation wurde in ED ESRS 1<sup>2</sup> nun explizit geregelt, dass das Ziel einer Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ESRS ebenfalls in der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der nach der doppelten Wesentlichkeitsanalyse identifizierten, wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen besteht. ED ESRS 1 enthält die Grundannahme, dass die Anwendung der ESRS unter Berücksichtigung der qualitativen Merkmale („qualitative characteristics“), wie der relevanten und wahrheitsgetreuen Darstellung von Informationen, deren Vergleichbarkeit, Nachprüfbarkeit und Verständlichkeit, grundsätzlich zu einer Fair Presentation führt. Eine der IAS 1.19 vergleichbaren Regelung, nach der auch in extrem seltenen Fällen von der Anwendung bestimmter Regelungen auf wesentliche Sachverhalte abgesehen werden darf, weil andernfalls ein irreführendes Bild entstehen würde, wurde hingegen nicht in den Exposure Draft aufgenommen.

### IMPLIKATIONEN FÜR DIE PRAXIS

Berichtersteller müssen zusätzlich zur Erfüllung der konkreten ESRS-Anforderungen beurteilen, ob weitere Informationen bereitgestellt werden müssen, um ein den Tatsachen entsprechendes Bild der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen zu vermitteln. Als ermessensbehaftete Entscheidung kann dies zu zusätzlichem Aufwand für Berichtersteller und Prüfer führen. Eine erste Ausprägung wurde bereits im ED ESRS E1-8 bei der Angabe von Emissionen definiert, bei welchen das Prinzip der operativen Kontrolle in Ausnahmefällen zusätzlich zum Prinzip der finanziellen Kontrolle anzuwenden ist. Einen weiteren Anwendungsfall stellen unternehmensspezifische Angaben dar, deren Relevanz aber auch schon in den bestehenden ESRS herausgestellt wurde.

### Strukturelle Änderung der Berichterstattung

Die ehemals unter den Anwendungsanforderungen des ESRS 1 aufgeführten Nachhaltigkeitsaspekte waren ursprünglich in drei Gliederungsebenen unterteilt:

- Themen (Topics, zum Beispiel Arbeitskräfte des Unternehmens)
- Unter-Themen (Sub-Topics, zum Beispiel Arbeitsbedingungen)
- Unter-Unter-Themen (Sub-Sub-Topics, zum Beispiel sichere Beschäftigung)

Im Exposure Draft wurde die dritte Gliederungsebene der Unter-Unter-Themen entfernt. Hier ist allerdings zu beachten, dass sich die Anzahl der abgedeckten Themen in Summe nicht verringert hat. Vorherige Unter-Unter-Themen wurde teilweise in Klammern den Unter-Themen zugeordnet oder als eigene Unter-Themen eingeführt. So verhält es sich beispielsweise bei S1 und S2: Die bisher separat erfassten Unter-Unter-Themen der Standards sind nun auf einer höheren Gliederungsebene zusammengefasst sowie für beide Standards identisch formuliert worden. Zu beachten ist, dass die ehemals separat dargestellten Unter-Unter-Themen, wie angemessene Entlohnung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und soziale Absicherung, nicht aus der Berichterstattung entfernt wurden, sondern lediglich der höheren Gliederungsebene als ergänzende Beschreibungen zugeordnet wurden.

### IMPLIKATIONEN FÜR DIE PRAXIS

Die Neustrukturierung der von den ESRS abgedeckten Nachhaltigkeitsthemen soll die Übersichtlichkeit verbessern und Wiederholungen reduzieren, sodass die Nachhaltigkeitsthemen kompakter und verständlicher dargestellt werden.

Die Nutzung von Zusammenfassungen der Unternehmensvertreter und Anhängen stellt eine sinnvolle Flexibilisierung der Struktur des Nachhaltigkeitsberichts dar, um den Lesefluss der Berichte zu erhöhen, die bedeutsamsten Informationen hervorzuheben und zusammenzufassen sowie gleichzeitig die Vollständigkeit der wesentlichen Informationen zu gewährleisten. Nach dem ersten Jahr einer eher auf Compliance ausgerichteten Berichterstattung sollten Unternehmen in Erwägung ziehen, diese Möglichkeiten zukünftig für eine leserfreundlichere Berichterstattung zu nutzen.

1 Für eine Abgrenzung von Compliance- und Fair Presentation Frameworks siehe International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000, Tz. 18 „Criteria“.

2 Die mit ED gekennzeichneten Standard-Referenzen beziehen sich auf die am 31. Juli 2025 veröffentlichten Entwürfe (Exposure Drafts) für die überarbeiteten ESRS. Die Entwürfe und begleitenden Materialien sind über die [EFRAG-Webseite](#) aufrufbar, letzter Zugriff 11. September 2025. →

**Tabelle 1: Reduzierung der Gliederungsebenen am Beispiels des ESRS S1**

| ESRS 2023          |                                           | ESRS Exposure Draft 2025 – Anhang A                                                                                                             |
|--------------------|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Unter-Thema        | Unter-Unter-Thema                         | Unter-Thema                                                                                                                                     |
| Arbeitsbedingungen | Sichere Beschäftigung                     | Arbeitsbedingungen (angemessene Entlohnung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, Arbeitszeit, sichere Beschäftigung, soziale Absicherung) |
|                    | Arbeitszeit                               |                                                                                                                                                 |
|                    | Angemessene Entlohnung                    |                                                                                                                                                 |
|                    | Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben |                                                                                                                                                 |

Quelle: KPMG in Deutschland, 2025

## Klarstellung der Berichtsgrenzen

Im Hinblick auf die Abgrenzung der eigenen Geschäftstätigkeit von der Wertschöpfungskette forderten die derzeit geltenden ESRS neben der Anwendung des Beherrschungskonzepts aus der Finanzberichterstattung („financial control“) für bestimmte Angaben aus ESRS E1, E2 und E4 die Erweiterung um Vermögenswerte, Produktionsstätten oder Unternehmen unter operativer Kontrolle („operational control“). Dieser sogenannte „Hybrid Approach“ oder „additive Ansatz“ führte zu viel Kritik, da er nicht nur unterschiedliche Berichtsgrenzen innerhalb des ESRS-Nachhaltigkeitsberichts nach sich zieht, sondern auch zu Differenzen zur Berichterstattung nach dem Greenhouse-Gas-Protocol sowie nach IFRS S2 führt, die eine Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Control-Konzepten vorsehen.

Dem Feedback folgend schlägt die EFRAG vor, von dem in den ESRS 1.0 eingeführten hybriden Ansatz Abstand zu nehmen und das Beherrschungskonzept aus der Finanzberichterstattung grundsätzlich als Berichtsgrenze bezüglich der eigenen Geschäftstätigkeit heranzuziehen. Es wird zudem klargestellt, dass nicht in den Konzernabschluss konsolidierte Tochtergesellschaften nur dann in den Nachhaltigkeitsbericht einbezogen werden sollen, sofern der Konzern durch diese Tochterunternehmen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen ausgesetzt ist.

Vom Grundsatz der Anwendung des Beherrschungskonzepts für die Festlegung der eigenen Geschäftstätigkeit regelt ED ESRS 1 bestimmte Ausnahmen. So sollen Leasingnehmer die Auswirkungen in Verbindung mit dem geleasteten Vermögensgegenstand ihrer eigenen Geschäftstätigkeit zurechnen. Spiegelbildlich ergibt sich für Leasinggeber, dass Auswirkungen in Verbindung mit dem Leasinggegenstand nicht Teil des eigenen Geschäftsbetriebs sind, sondern der Wertschöpfungskette zuzurechnen sind.

## IMPLIKATIONEN FÜR DIE PRAXIS

Die Abkehr vom hybriden Ansatz in Kombination mit der Ausnahmeregelung für Leasingverhältnisse kann je nach zugrunde liegenden Sachverhalten zu weitreichenden Änderungen in der Berichtsgrenze für die eigene Geschäftstätigkeit im Vergleich zu den derzeit geltenden ESRS resultieren.

Dies trifft insbesondere auf Leasinggeber von operativen Leasingverhältnissen (zum Beispiel von Gebäuden, Fahrzeugen) zu, die nach ED ESRS 1 die mit dem verleasteten Vermögensgegenstand verbundenen Auswirkungen nun der Wertschöpfungskette zurechnen sollen, während diese aufgrund der bestehenden finanziellen Kontrolle nach dem hybriden Ansatz in den derzeit geltenden ESRS der eigenen Geschäftstätigkeit zuzurechnen sind.

Für nach HGB bilanzierende Leasingnehmer von operativen Leasingverhältnissen werden die mit dem Leasinggegenstand verbundenen Auswirkungen nach ED ESRS 1 der eigenen Geschäftstätigkeit zugerechnet, obwohl der Leasingnehmer mangels Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums den Leasinggegenstand nicht in seiner Bilanz als Vermögensgegenstand erfasst (keine finanzielle Kontrolle). Nach den derzeit geltenden ESRS wären solche Auswirkungen aufgrund vorliegender operativer Kontrolle nur für die bestimmten Anwendungsfälle des ESRS E1, E2 und E4 der eigenen Geschäftstätigkeit zuzurechnen, während die Spezialregelung des ED ESRS 1 für den gesamten Nachhaltigkeitsbericht gelten soll.

Darüber hinaus wurden auch Erleichterungen für Änderungen des Konsolidierungskreises (Erwerb und Veräußerung) sowie zu Tochtergesellschaften mit unterschiedlichen Berichtszeiträumen eingeführt. Erwirbt das Unternehmen im Berichtszeitraum ein Tochterunternehmen oder einen Geschäftsbereich, kann es fortan die Einbeziehung in die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf den darauffolgenden Berichtszeitraum verschieben. Sollte das Unternehmen im Berichtszeitraum die Beherrschung über ein Tochterunternehmen oder einen Geschäftsbetrieb verlieren, kann es den Umfang der Wesentlichkeitsanalyse und die Berichtsgrenzen rückwirkend ab dem Beginn des aktuellen Berichtszeitraums dahingehend anpassen.

Weiterhin wurde der sogenannte „Value Chain Cap“ an die im Omnibus-I-Paket enthaltenen Vorschläge der EU-Kommission angepasst. Demnach sollen Unternehmen nur solche Informationen von nicht berichtspflichtigen Unternehmen ihrer Wertschöpfungskette einholen dürfen, die auch von einem Nachhaltigkeitsstandard zur freiwilligen Berichterstattung (Voluntary Sustainability Reporting Standard for SMEs, VSME) abgedeckt werden (vgl. Art. 19a Abs. 3 BilanzRI-E). Diese Änderung führt zu mehr Klarheit hinsichtlich des Umfangs der Berichterstattung und soll die nicht berichtspflichtigen Unternehmen vor einer überhöhten Auskunftspflicht bewahren.

### Möglichkeit der Aggregation

Die überarbeiteten Entwürfe ermöglichen nun nicht nur die Verpflichtung zur Disaggregation von Informationen zu Auswirkungen, Risiken und Chancen, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit zu deren Aggregation. In diesem Zusammenhang wird präzisiert, dass Informationen auf einer sachgerechten (dis-)aggregierten Ebene zu berichten sind, sofern dies erforderlich ist, um wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen angemessen darzustellen. Dies kann beispielsweise nach Thema, Sektor, Tochtergesellschaft, Land, Standort, Wassereinzugsgebiet oder Vermögenswert erfolgen.

Ziel dieser Anpassung ist es, eine höhere Flexibilität bei der Berichterstattung zu ermöglichen, ohne dass wesentliche Informationen durch Aggregation verschleiert werden.

Auswirkungen, Risiken und Chancen, die ausschließlich für bestimmte Teile der Gruppe relevant sind, müssen nur auf der Ebene der jeweils betroffenen Tochtergesellschaft offengelegt werden.

### Einführung des Konzepts „undue cost or effort“

Die derzeit geltenden ESRS tragen dem Umstand Rechnung, dass (nicht nur, aber insbesondere in den ersten Jahren der Berichterstattung) für die Berichterstattung notwendige Informationen über die Wertschöpfungskette nicht mit zumutbaren Anstrengungen erlangt werden können. Für den Umgang mit Situationen, in denen praktische Schwierigkeiten bei der Informationserhebung für

die eigene Geschäftstätigkeit entstehen, enthalten die ESRS bislang keinerlei Regelungen.

Diesem Kritikpunkt wird nun durch die Einführung des ebenfalls aus den IFRS bekannten Konzepts des „undue cost or effort“ Rechnung getragen. Dieses besagt, dass Unternehmen bei der Erstellung des Berichts auf angemessene und belegbare Informationen zurückgreifen sollen, ohne dass hierfür ein unverhältnismäßiger Aufwand oder unangemessene Kosten entstehen. Dieses Konzept greift gemäß ED ESRS 1 insbesondere bei der Identifizierung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen, Bestimmung des Berichtsumfangs zur Wertschöpfungskette sowie bei der Sammlung von Informationen zur Ermittlung der Kennzahlen.

Darüber hinaus wurden Vereinfachungen bezogen auf die Berechnungen der Kennzahlen eingeführt. Zum einen wird klargestellt, dass bei der Berechnung Geschäftsbereiche ausgeschlossen werden dürfen, sofern diese keinen signifikanten Einfluss auf die Auswirkungen, Risiken und Chancen haben und die Fair Presentation weiterhin sichergestellt ist. Zum anderen können Geschäftsbereiche auch dann von der Ermittlung einer Kennzahl ausgeschlossen werden, wenn die Datenerhebung mit unverhältnismäßigen Kosten oder Aufwand verbunden sein sollte. Wird von dieser Option Gebrauch gemacht, muss das Unternehmen ergänzende Angaben offenlegen, wann die fehlenden Daten verfügbar sein werden und welche Maßnahmen dazu ergriffen werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Hürde für eine begründete Inanspruchnahme im Zeitablauf und mit Steigung des Reifegrads der Nachhaltigkeitsberichterstattung erhöht.

### Veränderungen bezüglich der Wesentlichkeitsanalyse

Die ersten Erfahrungen aus der Umsetzung der Wesentlichkeitsanalyse in der Praxis haben gezeigt, dass die Bewertung einer Vielzahl von Auswirkungen, Risiken und Chancen unter Berücksichtigung der jeweiligen Kriterien mit hohem Aufwand verbunden sein kann. Der ED ESRS 1 hält grundsätzlich an der doppelten Wesentlichkeitsanalyse und den Bewertungskriterien fest, stellt aber klar, dass eine detaillierte Bewertung nur für potenziell wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen notwendig ist, die nicht auf Basis der Analyse des Geschäftsmodells und der Wertschöpfungskette schon als offensichtlich wesentlich oder unwesentlich eingeschätzt werden können (Top-down-Ansatz).

Die derzeit geltenden ESRS sehen keine Regelungen vor, ob und inwieweit Maßnahmen zur Vermeidung, Mitigation oder Wiedergutmachung von negativen Auswirkungen bei der doppelten Wesentlichkeitsanalyse berücksichtigt werden dürfen. Diese Regelungslücke führte in der Praxis zu unterschiedlichen Vorgehensweisen und damit zu einer erheblichen Diversität in der als wesentlich beurteilten Nachhaltigkeitsthemen.



**PRAXISBEISPIEL**

Ein produzierendes Unternehmen mit hohem Energieverbrauch sowie hohen Scope 1- und Scope 2-Treibhausgasemissionen kommt zu dem Ergebnis, dass das Thema Klimawandel sowie die damit verbundenen Auswirkungen, Risiken und Chancen offensichtlich wesentlich sind. Auch wenn es weiterhin die jeweiligen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen als Dreh- und Angelpunkt für die Berichterstattung zum Klimawandel identifizieren und beschreiben muss, kann es etwa auf eine detaillierte Bewertung der Auswirkungen nach dem Konzept der Schwere („severity“) und auf das Einholen damit verbundener Nachweise zur Begründung der Wesentlichkeit verzichten.

Zur Schließung dieser Regelungslücke enthält ED ESRS 1 nun Vorgaben, wie mit derartigen Maßnahmen umgegangen werden soll, wobei zwischen potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen zu unterscheiden ist (siehe Abbildung 2). Die Schwere der tatsächlichen negativen Auswirkungen ist immer ein Indikator für die Existenz und Effektivität der vor ihrem Eintritt implementierten präventiven oder mitigierenden Maßnahmen, sodass derartige Maßnahmen bei der Bewertung von tatsächlichen negativen Auswirkungen berücksichtigt werden sollen. Im Hinblick auf potenzielle (zukünftige) negative Auswirkungen dürfen implementierte Maßnahmen ebenfalls berücksichtigt werden, allerdings nur dann, wenn diese nicht mit einem erheblichen und fortlaufenden Aufwand zur Aufrechterhaltung verbunden sind. Maßnahmen, die erst zukünftig implementiert werden sollen, dürfen ebenfalls nicht in die Wesentlichkeitsbeurteilung einbezogen werden. Im Berichtszeitraum ergriffene oder zukünftig geplante Remediationsmaßnahmen (zum Ausgleich bereits entstandener Auswirkungen) sollen weder bei der Bewertung von tatsächlichen noch bei der Bewertung von potenziellen negativen Auswirkungen Berücksichtigung finden.

Außerdem wird die Bedeutsamkeit des Konzepts der Informationswesentlichkeit im ED ESRS 1 noch einmal deutlicher herausgestellt. Danach müssen die konkreten Anforderungen der ESRS nur dann befolgt werden, wenn diese in wesentlichen Informationen resultieren. Wesentlichkeit liegt in diesem Zusammenhang vor, sofern die Information entscheidungserheblich für die Stakeholder der Berichterstattung ist oder sie allgemein notwendig ist, um die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen inklusive ihrer Ermittlung und Steuerung zu verstehen. Klargestellt wird auch, dass dieses Konzept auf alle Angabepflichtigen angewendet werden soll.

**PRAXISBEISPIEL**

Aufgrund des Geschäftsmodells ist die eigene Belegschaft eines Unternehmens potenziell hohen Gesundheitsrisiken ausgesetzt. Um diesen zu begegnen, hat das Unternehmen ein umfassendes Gesundheits- und Arbeitsschutzsystem eingerichtet, mit dessen Aufrechterhaltung kontinuierlich hohe Sach- und Personalaufwendungen verbunden sind. Im Berichtszeitraum waren keine Arbeitsunfälle zu verzeichnen.

Unter Berücksichtigung des implementierten Gesundheits- und Arbeitsschutzsystems sowie der Tatsache, dass keine Arbeitsunfälle zu verzeichnen waren, kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass keine (wesentlichen) tatsächlichen negativen Auswirkungen bestehen. Aufgrund des erheblichen Aufwands zur Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzsystems ist dieses bei der Bewertung potenzieller negativer Auswirkungen nicht zu berücksichtigen, sodass das Unternehmen zu dem Ergebnis gelangt, dass es wegen wesentlicher potenzieller negativer Auswirkungen über das Thema Gesundheits- und Arbeitsschutz zu berichten hat.

**IMPLIKATIONEN FÜR DIE PRAXIS**

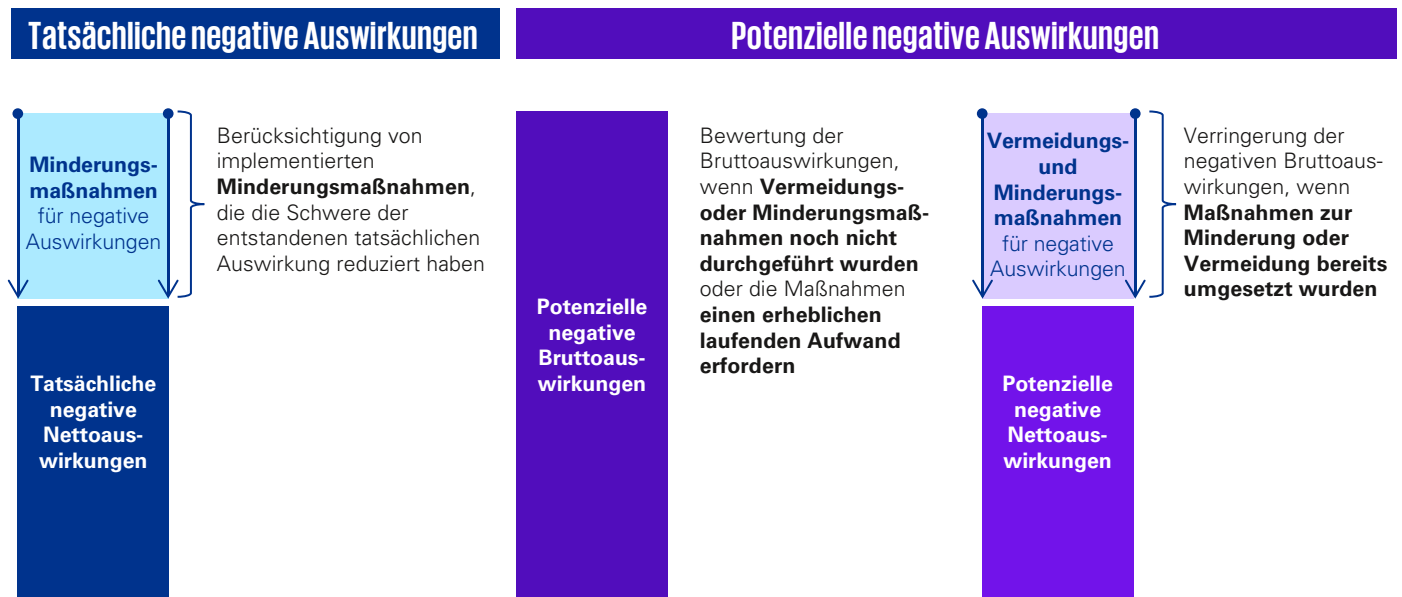
Die Bestärkung des Prinzips der Informationswesentlichkeit kann als Anlass genommen werden, die bisherige Berichterstattung im Hinblick auf deren Entscheidungsnützlichkeit zu überprüfen und um unwesentliche Informationen zu bereinigen. Dabei ist dann sicherzustellen, dass die Berichterstattung den Anforderungen der Fair Presentation von wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen genügt.

**ESRS 2 Allgemeine Angaben**

Der überarbeitete ED ESRS 2 legt den Fokus auf einheitliche, übergreifende Angaben zu Wesentlichkeit, Konzepten, Maßnahmen, Kennzahlen und Zielen. Wie bisher soll der Standard einen einheitlichen und verbindlichen Rahmen für die Nachhaltigkeitsinformationen schaffen, der für alle berichtspflichtigen Themen gilt. Durch die Anpassungen konnte der Umfang des Standards erheblich verringert werden, da insbesondere Redundanzen gestrichen und die Granularität der geforderten Angaben verringert wurden.



Abbildung 2: Negative Auswirkungen i.V.m. Maßnahmen



Quelle: KPMG in Deutschland, 2025

## Überarbeitung der Mindestanforderungen

In den ESRS 1.0 waren die detaillierten Angabepflichten zu Konzepten, Maßnahmen, Zielen und Kennzahlen in den Mindestanforderungen (Minimum Disclosure Requirements, MDRs) sowie ergänzend und spezifizierend in den Themenstandards enthalten. Im Gegensatz dazu wurde in den Exposure Drafts mit der Einführung der General Disclosure Requirements (GDR) als Ersatz für die Mindestanforderungen der prinzipienbasierte Ansatz bestärkt und überwiegend die oben genannten Informationen aus den themenspezifischen Standards gestrichen. Außerdem ergibt sich durch die Möglichkeit der Anwendung des Management Approach eine flexiblere Berichterstattung. Beispielsweise kann ein Unternehmen, abhängig von seiner internen Organisation, ein Konzept für ein ganzes Thema (zum Beispiel Human Rights), ein Konzept für eine Gruppe wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen (zum Beispiel Pollution of Soil and Air) oder ein Konzept für alle wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (THG Scope 3, Wasserverbrauch etc.) berichten.

Darüber hinaus wurden vorwiegend Themen zu Anreizsystemen der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, Strategie, Geschäftsmodell, Wertschöpfungskette und Stakeholdern aus den Themenstandards in ED ESRS 2 überführt. Insgesamt wurden damit die Themenstandards erheblich verkürzt und ihre Handhabbarkeit erhöht.

## Berichterstattung zum DMA-Prozess wurde umstrukturiert und vereinfacht

Die Angaben zur doppelten Wesentlichkeitsanalyse (DMA) wurden vereinfacht, insbesondere durch die Verkürzung von tiefergehenden Angaben zum Umfang und zur Bewertungsmethodik. Es wird zudem betont, dass standardisierte sowie generische Angaben ohne Unternehmensbezug („boilerplate“) vermieden werden sollen.

## Erwartete finanzielle Effekte

Zur Darstellung der erwarteten finanziellen Effekte von Risiken und Chancen wurden zwei Vorschläge seitens der EFRAG vorbereitet. Im Rahmen der öffentlichen Konsultation soll nunmehr festgestellt werden, welche Option am besten die Informationsbedürfnisse der Öffentlichkeit erfüllt und durch die berichtspflichtigen Unternehmen umsetzbar ist.

Nach Variante 1 sollen quantitative Angaben berichtet werden, während die Option besteht, lediglich qualitative Angaben zu berichten, sofern die Unternehmen die erwarteten finanziellen Effekte nicht quantifizieren können. Durch diese Variante wird die Interoperabilität mit den Standards des ISSB gewährleistet.

Nach Variante 2 sollen qualitative Angaben gemacht werden, wobei auf freiwilliger Basis die erwarteten finanziellen Effekte quantifiziert werden können. Diese Option ist einerseits weniger kompatibel mit den ISSB-Standards, trägt aber andererseits den Bedenken der Ersteller hinsichtlich der Offenlegung sensibler Informationen im Zusammenhang mit der Quantifizierung Rechnung.



**IMPLIKATIONEN FÜR DIE PRAXIS**

Vor dem Hintergrund der Berichterstattung der erwarteten finanziellen Auswirkungen sollten Unternehmen an der laufenden Konsultation teilnehmen, um die Einführung ihrer bevorzugten Berichterstattungsvariante zu unterstützen. Besonders hinsichtlich Variante 2 wird eine Verringerung des Berichterstattungsaufwands erwartet.

**Änderungen in den Umweltstandards****ESRS E1 – Klimawandel**

Der ESRS E1 enthält Angaben zur Berichterstattung im Zusammenhang mit Klimawandel, Klimaschutz und Energie. Die Veränderungen durch die neuen Exposure Drafts sollen den Standard im Wesentlichen vereinfachen sowie die Interoperabilität mit internationalen Standards, insbesondere den IFRS Sustainability Disclosure Standards, fördern.

**Übergangsplan wird vereinfacht**

Zunächst ist die Vereinfachung des Übergangsplans gemäß ED ESRS E1-1 zu nennen. Im neuen Exposure Draft werden die fünf Hauptmerkmale des Plans – Emissionsreduktionsziele, Dekarbonisierungshebel, Schlüsselmaßnahmen, Finanz- und Investitionsplanung, Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, Einbettung in das Geschäftsmodell – konzentriert dargestellt und in den begleitenden Anwendungsanforderungen erläutert. Dies soll zu einer einheitlichen Berichterstattung und Klarstellung der Vorgaben für den Übergangsplan beitragen. Zudem wurden die Angaben zu Konzepten, Maßnahmen und Zielen (Policies, Actions, Targets, PATs) durch Verweise ersetzt, um Doppelungen in der Berichterstattung wie auch im Standard selbst zu vermeiden. Unverändert beibehalten wurden allerdings die Ausführungen zur Vereinbarkeit mit dem 1,5-Grad-Ziel, da die EFRAG auf diesbezügliche Vorgaben der EU-Kommission angewiesen ist.

Eine weitere Erleichterung ergibt sich im Hinblick auf die Angaben zur EU-Taxonomie, die nicht mehr zwingend in Einklang mit den ED ESRS E1-Angaben zu bringen sind.

**Neue Angabepflichten zu klimabezogenen Risiken und Resilienz**

Die zu berichtenden Angaben unter IRO-1 der ESRS 1.0 wurden im ED ESRS E1-2 neu strukturiert. Ähnlich verfahren wurde mit SBM-3, dessen Inhalte nun primär unter ED ESRS E1-3 zu finden sind. Die beiden Angabepflichten sind darüber hinaus inhaltlich vernetzt worden, um Redundanzen zu vermeiden.

Unter ED ESRS E1-2 erfolgt im Vergleich zum ursprünglichen Standard eine detailliertere Formulierung der Angabepflichten und Anwendungsanforderungen zur Szenarioanalyse. Hierbei bleiben jedoch die allgemeinen Erfordernisse an die Berichterstattung weitgehend unverändert. Gemäß den Anwendungsanforderungen zu ED ESRS E1-2 sollen weiterhin zwei Klimaszenarien berücksichtigt werden und Angaben zu der entsprechenden Szenarioanalyse offengelegt werden.

Die Anpassungen führen insgesamt zu einer übersichtlicheren Darstellung innerhalb des Standards und erhöhen seine Handhabbarkeit für die berichtspflichtigen Unternehmen.

**Klarstellung der Berichterstattung zu THG-Emissionen**

Die Berichtsgrenzen zu THG-Emissionen entsprechen dem Konsolidierungskreis in der finanziellen Berichterstattung (finanzielle Kontrollen nach GHG-Protokoll sowie Anwendungsanforderungen zu ED ESRS E1-8), wobei in Ausnahmefällen auch zusätzlich das Prinzip der operativen Kontrolle Anwendung findet. Gemäß den Anwendungsanforderungen zu ED ESRS E1-8 (ehemals E1-6) müssen Unternehmen, sofern die Scope 1- und Scope 2-Emissionen unter dem Ansatz der finanziellen Kontrolle kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild widerspiegeln, zusätzlich ihre Emissionen im Einklang mit der operativen Kontrolle berichten. Durch diese Annäherung der nicht finanziellen Berichterstattung an die finanzielle Berichterstattung soll die Datenerhebung für berichtspflichtige Unternehmen vereinfacht werden.

Die Berichterstattung zur Treibhausgasintensität in Relation zu den Nettoumsatzerlösen ist künftig nicht mehr Bestandteil der Offenlegungspflichten.

**Vereinfachung der Angaben zu erwarteten finanziellen Effekten**

Die erwarteten finanziellen Effekte müssen nicht länger auf die Posten des Jahresabschlusses übergeleitet werden (ED ESRS E1-11, ehemals E1-9). Weitere Erleichterungen ergeben sich durch die nunmehr nur noch eingeschränkt geforderten Angaben zu klimabezogenen Chancen.

**IMPLIKATIONEN FÜR DIE PRAXIS**

Insbesondere im Zusammenhang mit den auch in ED ESRS 1 vorgenommenen Anpassungen zu den Berichtsgrenzen sollten Unternehmen prüfen, inwiefern sich Änderungen bei der Bilanzierung von THG-Emissionen ergeben könnten und ob das Prinzip der Fair Presentation zusätzliche Angaben auf Basis des Prinzips der operativen Kontrolle erfordern könnte.



## ESRS E2 – Umweltverschmutzung

ESRS E2 verpflichtet Unternehmen dazu, über wesentliche Umweltverschmutzungen, wie Luft-, Wasser- und Bodenemissionen sowie Mikroplastik und Substances of Concern (besorgniserregende Stoffe, SOC), zu berichten.

### *Geänderte Referenz zur Definition von Schadstoffemissionen in Luft, Wasser und Erde*

Bislang werden die gem. ESRS E2-4 zu berichtenden Schadstoffe durch eine Referenz auf Annex II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (European Pollutant Release and Transfer Register, E-PRTR) definiert. Dieser Verweis wird in den Anwendungsanforderungen zu ED ESRS E2-4 durch eine Referenz auf die zwischenzeitlich verabschiedete Verordnung (EU) 2024/1244 (Industrial Emissions Portal Regulation, IEPR) ersetzt, welche die E-PRTR ablösen wird.

### *Klarstellung zu sekundärem Mikroplastik*

Die Angabe zu sekundärem Mikroplastik (Mikroplastik, das in der nachgelagerten Wertschöpfungskette aus Produkten des Unternehmens entsteht) wird aus den Anwendungsanforderungen in den Hauptteil der Angabeanforderung in ED ESRS E2-4 verschoben und konkretisiert. Auch die quantitative Kennzahl bezüglich primärem Mikroplastik wurde präzisiert und um die direkte Freisetzung in die Umwelt erweitert.

Zur Förderung der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit wurden die aktualisierten Definitionen der vorgenannten Kennzahlen in das überarbeitete Glossar in Annex II verschoben.

### *Präzisierung der Kennzahlen zu SoC (Substances of Concern) und SVHC (Substances of very high Concern)*

Der Umfang der Berichtspflicht hinsichtlich der SoC wird auf Hersteller und Importeure begrenzt und damit insbesondere für Nutzer von SoC vereinfacht. Letztere können nach ED ESRS 2-5 ihre Berichterstattung auf SVHC begrenzen. Im Zuge dessen wird die Differenzierung nach beschafften bzw. produzierten, verkauften und direkt freigesetzten Stoffen überarbeitet. Als Hersteller und Importeure gelten nach den Anwendungsanforderungen Unternehmen, die chemische Substanzen oder Gemische herstellen oder mit chemischen Substanzen Handel betreiben. Eine Definition des Nutzers wurde in die Exposure Drafts nicht aufgenommen.

In Einklang mit Art. 33 der REACH-Verordnung wurde zudem ein Schwellenwert bezüglich der SVHC eingeführt. Demnach liegt nur eine Berichtspflicht vor, sofern die SVHC in einer Konzentration von 0,1 Massenprozent in den betreffenden Erzeugnissen enthalten sind. In diesem Zusammenhang wurde in der Non-mandatory Illustrative Guidance (NMIG) ein Darstellungsbeispiel für die Kennzahlen zu SOC und SVHC aufgenommen.

## IMPLIKATIONEN FÜR DIE PRAXIS

Die Änderungsvorschläge in ED ESRS E2 dürften für die betroffenen Unternehmen zu Erleichterungen in der Berichterstattung führen. Gleichwohl ergibt sich durch die neue Schadstoffdefinition und die Klarstellung insbesondere zu sekundärem Mikroplastik die Notwendigkeit, bestehende Prozesse zur Datenerhebung in der eigenen Geschäftstätigkeit und entlang der Wertschöpfungskette auf ihre Eignung zur Erfüllung der überarbeiteten Anforderungen zu untersuchen.

## ESRS E3 – Wasser- und Meeresressourcen

Der ESRS E3-Standard legt Offenlegungspflichten zu Wasserverbrauch, -entnahme, -speicherung und -ableitung fest. Der Fokus liegt auf nachhaltiger Wassernutzung, besonders in Gebieten mit einer niedrigen Wasserverfügbarkeit. Im Zuge der Überarbeitung wurde der E3-Standard deutlich verkürzt.

### *E3-Fokus liegt auf Wasser*

E3 bezieht sich nun ausschließlich auf die Verwendung (Entnahmen, Ableitungen, Verbrauch und Speicherung) von Oberflächenwasser, Grundwasser und Meerwasser. Der Nachhaltigkeitsaspekt „Meeresressourcen“ wird durch andere Standards abgedeckt (siehe Abbildung 3).

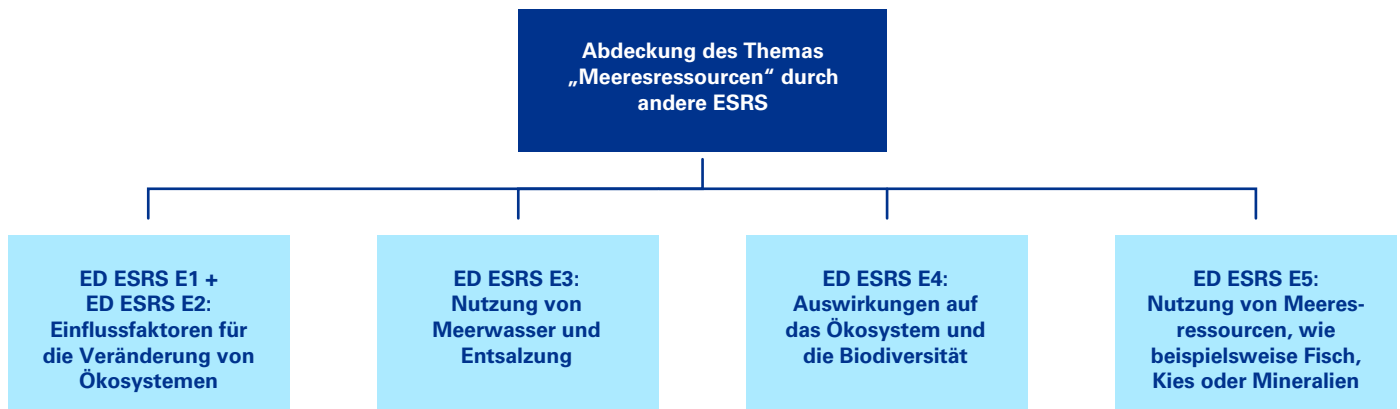
### *Neue Angabepflichten zu Wasserentnahme und -ableitung*

Neben dem Verbrauch, der Speicherung und der Wiederverwendung von Wasser sind nunmehr auch Kennzahlen zu Wasserentnahme und -ableitung verpflichtend anzugeben. Die Anwendungsanforderungen zu ED ESRS E3-4 enthalten nun auch Vorgaben für die Berechnung des Wasserverbrauchs und führen damit zu mehr Klarheit in der Kennzahlermittlung. Eine weitere Erleichterung ergibt sich durch die Löschung der quantitativen Angabe zur Wasserintensität sowie der Offenlegung von Veränderungen in der Wasserspeicherung. Zur Verbesserung der Verständlichkeit wurde eine Definition zum Begriff der Wasserspeicherung in Annex II hinzugefügt.

Die Angabe zu kontextuellen Informationen im Zusammenhang mit den Kennzahlen zur Wasserverwendung wurde gestrichen, da die Anforderung bereits durch GDR abgedeckt ist. Die in diesem Zusammenhang bestehenden spezifischen Datenpunkte wurden zudem in die freiwillig anzuwendende NMIG verschoben.



Abbildung 3: Meeresressourcen in den ESRS



Quelle: KPMG in Deutschland, 2025

## IMPLIKATIONEN FÜR DIE PRAXIS

Die Daten für die nun zusätzlich zu berichtenden Kennzahlen „Wasserentnahme“ und „Wasserableitung“ sollten grundsätzlich verfügbar sein, da diese für die Ermittlung des bislang schon anzugebenden Wasserverbrauchs notwendig sind. Dennoch sollten Unternehmen die Datenverfügbarkeit prüfen und ihre relevanten Prozesse – sofern notwendig – entsprechend anpassen. Zudem sollte sichergestellt werden, dass die Definition von Wasserspeicherung der bisher zugrunde gelegten Auslegung für die Berichterstattung weiterhin entspricht.

## Spezifizierung biodiversitätssensitiver Gebiete

Bestimmte Angabepflichtigen bezogen sich bereits in der ursprünglichen Version des ESRS E4 auf Standorte in der Nähe von biodiversitätssensitiven Gebieten, wobei Unsicherheiten hinsichtlich der Auslegung von „in der Nähe“ bestanden. In den Anwendungsanforderungen zu ED ESRS E4-5 wurde deshalb eine Klarstellung dieses Begriffs aufgenommen.

Die damit verbundenen Angabepflichten wurden konsolidiert und an zentraler Stelle zusammengeführt. Nunmehr ist es verpflichtend, eine Liste der Standorte und der beeinträchtigten biodiversitätssensitiven Gebiete offenzulegen. Die bislang anzugebene Anzahl und Größe der Standorte, die das Unternehmen besitzt, mietet oder verwaltet, ist hingegen nicht mehr zu berichten.

## ESRS E4 – Biodiversität und Ökosysteme

Der ESRS E4 bezieht sich auf Biodiversität und Ökosysteme sowie damit verwandte Themen wie gefährdete Arten. Darüber hinaus wurde der Begriff „in der Nähe von“ im Zusammenhang mit biodiversitätssensitiven Gebieten präzisiert, um bisherige Unklarheiten zu beseitigen und die Anwendung zu erleichtern.

## Übergangspläne sind an zwei Bedingungen geknüpft

Eine wesentliche Neuerung in den Exposure Drafts betrifft die Darstellung von Übergangsplänen, welche nun verpflichtend anzugeben sind, sofern sie vorhanden sind und bereits veröffentlicht wurden. Inhaltlich nimmt ED ESRS E4-1 auf ED ESRS E1-1 Bezug, um die Angaben zu Übergangsplänen zu vereinheitlichen.

## IMPLIKATIONEN FÜR DIE PRAXIS

Zwar wurde der Umfang des Standards verkürzt, jedoch wurden dabei überwiegend redaktionelle Anpassungen zur Verbesserung der Verständlichkeit vorgenommen, Redundanzen bzw. Überschneidungen gestrichen, sodass insgesamt keine merkliche Reduzierung der Berichterstattungspflichten zu erwarten ist.

**ESRS E5 – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft**

Der ESRS 5 beschäftigt sich primär mit zirkulärer Produktgestaltung, dem Einsatz von Sekundärmaterialien, nachhaltiger Beschaffung und dem Abfallmanagement. Der Standard wurde deutlich gestrafft und stärker mit ED ESRS 1 und 2 sowie relevanten EU-Rahmenwerken verzahnt.

**Überarbeitung der Angabepflichten zu Ressourcenzuflüssen und -abflüssen**

Im Zuge der Überarbeitung des ESRS E5-4 Ressourcenzuflüsse wurde das bislang unklare Konzept der „Produkte und Materialien“ konkretisiert. Der Begriff „Key Materials“ wurde eingeführt und im Glossar (Annex II) definiert, um die Berichterstattung auf jene Materialien zu fokussieren, die wesentlich für die Herstellung und Lieferung von Produkten und Dienstleistungen sind. Der Begriff „Produkte“ wurde in ED ESRS E5-4 gestrichen und wird nun ausschließlich im Kontext von Ressourcenabflüssen unter ED ESRS E5-5 verwendet.

Zudem wurden neue Datenpunkte ergänzt, darunter der prozentuale Anteil kritischer und strategischer Rohstoffe am Gesamtgewicht der „Key Materials“, um eine bessere Vergleichbarkeit und regulatorischen Gleichlauf mit bestehenden Gesetzen zu gewährleisten.

ED ESRS E5-5 adressiert die Ressourcenabflüsse in Verbindung mit Schlüsselprodukten („Key Products“), die im Zentrum der wirtschaftlichen Tätigkeit und Wertschöpfung des Unternehmens stehen. Neu aufgenommen wurde hier der Datenpunkt „prozentualer Anteil und/oder Gesamtgewicht von Abfällen mit unbekanntem endgültigen Verbleib“.

**Neue Definitionen zur Kreislaufwirtschaft**

Zur besseren Verständlichkeit der Anforderungen nach E5 wurden entsprechende Definitionen in Annex II ergänzt, etwa zu Schlüsselprodukten, Haltbarkeit und Reparierbarkeit.

**IMPLIKATIONEN FÜR DIE PRAXIS**

Einerseits sollte die Fokussierung auf Key Materials bei der Berichterstattung über Ressourcenzuflüsse Erleichterungen für Unternehmen mit sich bringen, andererseits wurden auch neue Datenpunkte aufgenommen. Unternehmen sollten aus diesem Grund ihre Prozesse zur Datenerhebung überprüfen, um sicherzustellen, dass diese auch für die überarbeiteten Berichtspflichten nach ED ESRS 4-5 und E5-5 angemessen sind.

**Änderungen in den Sozialstandards****Übergreifende Änderungen**

Die Standards ESRS S1–S4 haben in Struktur und allgemeinen Angabepflichten zahlreiche Parallelen. Die in den ED ESRS vorgeschlagenen Änderungen in diesen Standards wurden daher in großen Teilen einheitlich vorgenommen, um die Struktur zu vereinfachen, Redundanzen zu streichen und eine stringente Verknüpfung mit den allgemeinen Angabepflichten aus ED ESRS 2 zu gewährleisten.

**Streichung von Angabepflichten zu ESRS 2 SBM-2 und -3**

Die Angabepflichten in Bezug auf Stakeholder und Auswirkungen, Risiken und Chancen in den ehemaligen Angabepflichten SBM-2 und SBM-3 der ESRS S1–S4 wurden entfernt. Hierbei handelte es sich überwiegend um Informationen, die bereits nach ED ESRS 2 anzugeben sind. Durch die Streichung der Konkretisierungen in ED ESRS S1–S4 fällt die grundsätzliche Angabepflicht daher nicht weg, es werden jedoch weniger detaillierte Beschreibungen gefordert.

**Verlagerung der menschenrechtlichen Verpflichtungen in ED ESRS 2**

Die Vorgaben zu menschenrechtlichen Grundsätzen und Konzepten wurden aus den spezifischen sozialen ED ESRS S1–S4 ausgegliedert und zentral im ED ESRS 2 verankert sowie gekürzt. Dort sind die detaillierten Anforderungen im Abschnitt GDR-P enthalten, was eine einheitliche und konsistente Behandlung bei der Berichterstattung sicherstellt und Redundanzen vermeidet.

**Zusammenlegung der Angabepflichten zu Stakeholder-Engagement und Beschwerdemechanismen**

Die bisher getrennten Angabepflichten zu Verfahren für das Engagement mit Stakeholdern und zu Beschwerdemechanismen (ehemals ESRS S1/2/3/4-2 und S1/2/3/4-3) wurden in einer Angabepflicht zusammengeführt. In diesem Zuge fand auch eine sprachliche Vereinfachung und Reduzierung der Datenpunkte statt. Diese Konsolidierung soll die Berichterstattung thematisch gliedern und für eine klarere und einheitlichere Darstellung der Kommunikations- und Beschwerdeprozesse sorgen.

**IMPLIKATIONEN FÜR DIE PRAXIS**

Insgesamt sollten die vorgeschlagenen übergreifenden Anpassungen zum einen in übersichtlicheren und verständlicheren Standards, zum anderen auch in einer klareren und fokussierten Berichterstattung ohne Redundanzen resultieren. Da der Kern der Angabepflichten beibehalten wurde, dürften die übergreifenden Anpassungen jedoch nicht zu einem signifikanten und dauerhaften Rückgang des Erstellungsaufwands führen.



## ESRS S1 – Arbeitskräfte des Unternehmens

ESRS S1 adressiert nachhaltigkeitsbezogene Informationen über die eigene Belegschaft eines Unternehmens, welche sich aus Beschäftigten des Unternehmens und nicht angestellten Beschäftigten (selbstständige Personen und Arbeitskräfte, die von Zeitarbeitsunternehmen bereitgestellt werden) zusammensetzt. Die vorgeschlagenen Überarbeitungen zielen darauf ab, die Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichterstattung zu verbessern, den Erstellungsaufwand zu reduzieren und die Interoperabilität mit EU- und internationalen Standards zu erhöhen.

### *Verpflichtung zur Berichterstattung über ESRS S1-5, S1-6 und S1-16*

Der überarbeitete ED ESRS S1 stellt nunmehr klar, dass die Angabepflichten ED ESRS S1-5 (Merkmale der Beschäftigten) und ED ESRS S1-16 (Fälle von Diskriminierung und anderer Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte) in jedem Fall zu erfüllen sind, wenn wesentliche Auswirkungen, Risiken oder Chancen in Verbindung mit der eigenen Belegschaft identifiziert wurden. Sollten darüber hinaus wesentliche Auswirkungen, Risiken oder Chancen auch in Verbindung mit nicht angestellten Beschäftigten bestehen (zum Beispiel weil diese ein wesentlicher Bestandteil des Geschäftsmodells sind), muss der Nachhaltigkeitsbericht zudem auch die Angaben nach ED ESRS S1-6 (Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten) enthalten.

Diese Klarstellung sorgt für eine verbindliche und konsistente Offenlegung der grundlegenden Informationen über die eigene Belegschaft, die für das Verständnis und die Einordnung der weiteren Informationen maßgeblich sind.

### *Veränderte Aufschlüsselung nach Ländern*

Nach der derzeit geltenden Regelung müssen bestimmte Kennzahlen (Merkmale der Beschäftigten, tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog) für die Länder separat angegeben werden, in denen es mindestens 50 Beschäftigte gab und die gleichzeitig mindestens zehn Prozent der Belegschaft ausmachten. Nach ED ESRS S1-5 sowie S1-7 soll die Aufschlüsselung für die zehn Länder mit den meisten Beschäftigten erfolgen, sofern sie mindestens 50 Beschäftigte haben. Diese Änderung wird in vielen Fällen dazu führen, dass die entsprechende Kennzahl für mehr Länder als bisher separat auszuweisen ist.

### *Anpassung der Lohnhierarchie außerhalb der EU zur besseren Übereinstimmung mit ILO-Standards*

Für die Angabe, ob alle Beschäftigten eine angemessene Entlohnung erhalten, ist ein Vergleich mit bestimmten Mindestlöhnen vorgesehen. Die Bestimmung der zugrunde zu legenden Vergleichslöhne wurde im ED ESRS S1-9 überarbeitet, um u.a. eine stärkere Ausrichtung an den Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu erreichen. Hierdurch soll auch eine Vereinfachung der Datenerhebung erreicht werden.

## *Vereinfachte Datenanforderungen und Methoden Anpassungen*

Nach vielfältiger Kritik an der Metrik zur Anzahl der aufgrund von Todesfällen verlorenen Arbeitstage und Unklarheiten zu deren Ermittlung wurde der Datenpunkt in ED ESRS S1-13 gestrichen. Darüber hinaus wurde die Berechnung zur Teilnahme an Leistungsbeurteilungen korrigiert, um eine präzisere und verlässlichere Berichterstattung zu ermöglichen. Eine weitere Erleichterung dürfte darin bestehen, dass Unternehmen gemäß ED ESRS S1-14 nur noch den Anteil der Beschäftigten angeben müssen, der Anspruch auf Arbeitsfreistellungen aus familiären Gründen hat, die Angabe über den Anteil derjenigen, die von diesem Recht tatsächlich Gebrauch gemacht haben, jedoch gestrichen wurde.

### IMPLIKATIONEN FÜR DIE PRAXIS

Einzelne vorgeschlagene Änderungen in ED ESRS S1 sollten zu spürbaren Erleichterungen für betroffene Unternehmen führen. Insgesamt bleiben jedoch insbesondere die kennzahlenbezogenen Angabepflichten in ihrer Substanz erhalten. Anpassungen an der Aufschlüsselung nach Ländern sowie die Angleichung der Lohnhierarchie außerhalb des EWR erfordern zudem eine genaue Analyse und gegebenenfalls Anpassung der bestehenden Prozesse an die überarbeiteten Anforderungen.

## **Änderungen im ESRS G1**

ESRS G1 legt den Fokus auf die Governance-Grundsätze und Verhaltensstandards, die Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verfolgen. Ziel des Standards ist es, Transparenz über Governance-Praktiken, Korruptionsbekämpfung, den Schutz von Hinweisgebern, verantwortungsvolle Zahlungspolitiken sowie weitere Aspekte des verantwortungsvollen Wirtschaftens sicherzustellen.

### *Einführung einer klaren Struktur nach Konzepten, Maßnahmen und Zielen*

Die bisherige Version des ESRS G1 war hinsichtlich ihrer Struktur – anders als alle anderen Themenstandards – nicht eindeutig auf die Berichtsfelder Konzepte, Maßnahmen und Ziele ausgerichtet. In der Folge kam es zu Unklarheiten, unter welcher Angabepflicht welche Felder zu berichten sind und ob die allgemeinen Angabepflichten (GDR, ehemals MDR) anzuwenden waren. Im überarbeiteten ED ESRS G1 wurde nun eine eindeutige Struktur geschaffen, die die allgemeinen Angabepflichten aus ED ESRS 2 (GDR-P, GDR-A, GDR-T) eindeutig mit ED ESRS G1 verknüpft. Diese klare Zuordnung soll eine konsistente Berichterstattung über alle thematischen Standards hinweg unterstützen.

### **Löschung der Angabe zum durchschnittlichen Zahlungsziel**

Die nach den derzeit geltenden ESRS G1–6 geforderte Angabe zum durchschnittlichen Zahlungsziel hat viele Unternehmen vor große praktische Schwierigkeiten gestellt. Als Reaktion auf das Feedback wird vorgeschlagen, diesen Datenpunkt zu löschen und die diesbezüglichen Angaben auf die Standardzahlungsbedingungen zu beschränken.

### **Verpflichtende Offenlegung ausgewählter Datenpunkte statt freiwilliger Angabe**

Im Rahmen der Überarbeitung wurden drei bislang freiwillige („may disclose“) Datenpunkte in verpflichtende („shall disclose“) Angabepflichten überführt. Konkret betrifft dies Informationen zur Fortbildung der Mitarbeitenden in der Beschaffung (ED ESRS G1-2) sowie zur Anzahl und Art bestätigter Vorfälle im Bereich Korruption und Bestechung (ED ESRS G1-4).

#### **IMPLIKATIONEN FÜR DIE PRAXIS**

Die vorgeschlagene Streichung des Datenpunkts zum durchschnittlichen Zahlungsziel kann für Unternehmen eine signifikante Entlastung darstellen. Unternehmen sollten allerdings vor dem Hintergrund der neu eingeführten Datenpunkte zusätzlich beurteilen, inwieweit bestehende Prozesse und Systeme anzupassen sind, um die neuen Anforderungen zu erfüllen.

### **Relevanz der Änderungsvorschläge für die Berichterstattung 2025**

Bis zur finalen Verabschiedung der überarbeiteten ESRS durch die EU-Kommission, die für Mitte 2026 erwartet wird, sind noch mehrere Meilensteine zu durchlaufen, zwischen denen sich substantielle Änderungen ergeben können.

Für die Nachhaltigkeitsberichte über das Geschäftsjahr 2025 sind weiterhin die derzeit geltenden ESRS 1.0 als Rahmenwerk anzuwenden. Dennoch geben die vorgeschlagenen ESRS-Anpassungen eine klare Richtung zur Erhöhung der Relevanz der Berichterstattung vor. Vorschläge wie die Darstellung der wichtigsten Kernbotschaften in einer Gesamtaussage der Unternehmensvertreter, die klare Trennung von Pflicht- und freiwilligen Angaben sowie die stringente Ausrichtung der Informationen an den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen liefern wertvolle Impulse für eine Verbesserung der 2025er-Berichterstattung.

### **Implikationen für zukünftig berichtspflichtige Unternehmen**

Große EU-Unternehmen, die auch nach der avisierten Verkleinerung des CSRD-Anwendungsbereichs von einer Berichtspflicht ab dem Geschäftsjahr 2027 ausgehen, sollten ihre Umsetzungsprojekte fortsetzen. Die vorgeschlagenen Änderungen an den ESRS führen zu einer besseren Handhabbarkeit der Berichtspflichten – angefangen von einer verbesserten Lesbarkeit der Standards selbst bis hin zu praktischen Erleichterungen bei der Datenerhebung.

Die überarbeiteten ESRS Exposure Drafts markieren jedoch keinen Paradigmenwechsel, sondern eine Kalibrierung zwischen Anspruch und Umsetzbarkeit. Trotz der vorgeschlagenen Vereinfachungen und Reduktion von Datenpunkten bleiben die tragenden Säulen der ESRS-Architektur unberührt. Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse bleibt methodischer Anker. Grundlage der Berichterstattung sind weiterhin die als wesentlich identifizierten Auswirkungen, Risiken und Chancen, zu denen Konzepte, Maßnahmen, Ziele und Metriken offenzulegen sind. Die Gliederung der Standards und die thematische Struktur werden fortgeführt. Anzahl und Kern der jeweiligen Angabepflichten zu Metriken – und mit ihnen die Notwendigkeit zur Implementierung entsprechender Prozesse und Kontrollen zur Datenerhebung – bleiben in den überwiegenden Fällen im Wesentlichen erhalten.

Zukünftig berichtspflichtige Unternehmen sollten daher die gewonnene Zeit durch die Verschiebung der Berichtspflicht auf das Geschäftsjahr 2027 nutzen, um mittels doppelter Wesentlichkeitsanalyse Klarheit über die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen zu erlangen und zu eruieren, ob Konzepte, Maßnahmen, Ziele und Kennzahlen zu deren Steuerung vorliegen – und diese gegebenenfalls weiterentwickeln.

### **Weiterführende Materialien**

KPMG hat im Rahmen kostenfrei zugänglicher Webcasts geplante Änderungen der ESRS und deren Bedeutung für die betroffenen Unternehmen dargestellt. Die Aufzeichnungen sind [hier](#) abrufbar.

Darüber hinaus verweisen wir noch auf unsere [internationalen KPMG-Veröffentlichungen](#) zu den neuesten Entwicklungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung.



## ZU DEN PERSONEN



**Stefanie Jordan**, WPin, ist Director bei KPMG und leitet im Department of Professional Practice den Bereich ESG-Reporting. Sie ist Mitglied im IDW-Arbeitskreis CSR-Reporting sowie in den IDW-Arbeitsgruppen CSRD und ESRS sowie FAQ Artikel 8 Taxonomie-Verordnung.



**Sophie Minkus**, WPin, ist Managerin bei KPMG und beschäftigt sich im Department of Professional Practice mit Fragen zum ESG-Reporting.



**Kira Terbeck**, WPin/StBin, ist Managerin bei KPMG und im Department of Professional Practice zuständig für ESG-Reporting. Hier setzt sie sich schwerpunktmäßig mit den Themen CSRD und ESRS auseinander.

## EU-Kommission veröffentlicht delegierte Verordnungen als Ergänzung zur EU-Green Bond-Verordnung

Die Kommission der Europäischen Union veröffentlichte am 25. Juli 2025 die delegierten Verordnungen (EU) 2025/753, 2025/754 und 2025/755 als Ergänzung zur EU-Green Bond-Verordnung vom 30. November 2023. Wir berichteten zur EU-Green Bond-Verordnung in den [Express Accounting News 40/2023](#).

- Die delegierte Verordnung (EU) 2025/753 ergänzt insbesondere Art. 21 der EU-Green Bond-Verordnung (2023/2631) um Vorlagen für die nach der Emission erfolgende freiwillige Offenlegung der in Art. 21 genannten Angaben zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und an Nachhaltigkeitszielen geknüpften Anleihen. Zudem gibt sie mitunter Hinweise zur Häufigkeit der Offenlegung, der Veröffentlichung sowie der Verfügbarkeitsdauer auf der Webseite des Emittenten. Es besteht keine Verpflichtung zur Verwendung dieser Vorlagen für die Offenlegung der in Art. 21 geforderten Angaben. Im Einklang mit den Änderungen der EU-Prospektverordnung sollten Emittenten, die sich für die Verwendung dieser Vorlagen entscheiden, die entsprechenden freiwilligen Angaben in den Wertpapierprospekt aufnehmen, soweit eine Prospektpflicht für die Emission besteht.

- Die delegierte Verordnung (EU) 2025/754 ergänzt dagegen Art. 63 der EU-Green Bond-Verordnung und legt genauere Verfahrensvorschriften für die Ausübung der Befugnis der ESMA zur Verhängung und Vollstreckung von Sanktionen, Geldbußen oder Zwangsgeldern fest.
- Die delegierte Verordnung (EU) 2025/755 ergänzt abschließend Art. 66 der EU-Green Bond-Verordnung und präzisiert die Gebühren für Registrierung, Zulassung und Aufsicht, die externen Prüfern von der ESMA in Rechnung gestellt werden.

Die delegierten Verordnungen treten am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Die veröffentlichten delegierten Verordnungen sowie die begleitenden Leitlinien können [hier](#) abgerufen werden.



# Empfehlung der EU-Kommission für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen

Die EU-Kommission hat am 30. Juli 2025 eine Empfehlung für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMUs) vorgelegt (VSME).

KMUs, die nicht unter die CSRD fallen, können den von der EFRAG erarbeiteten VSME-Standard heranziehen, um Anfragen großer Unternehmen und Finanzintermediäre zu entsprechen. Ferner sollten nicht börsennotierte KMUs und Kleinstunternehmen, die freiwillig Nachhaltigkeitsinformationen vorlegen möchten, hierbei nach dem von der EFRAG erarbeiteten VSME-Standard verfahren.

Die EU-Kommission empfiehlt zudem, dass Unternehmen, die die in den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Anforderungen erfüllen müssen und für die Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMUs in ihrer Wertschöpfungskette Nachhaltigkeitsinformationen benötigen, ihre Anfragen so weit wie möglich auf die Informationen beschränken sollten, die gemäß dem Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung bereitgestellt werden. Auch Finanzinstitute, Finanzmarktteilnehmer, Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute, die Nachhaltigkeitsinformationen von KMUs benötigen, sollten ihre Anfragen möglichst auf die Informationen beschränken, die gemäß dem Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung bereitgestellt werden.

## Hintergrund

Die EU-Kommission veröffentlichte am 26. Februar 2025 ihren Vorschlag für das erste Omnibus-Paket zu Änderungen an der EU-Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU), der EU-Abschlussprüfungsrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG), der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464) und der CSDDD (Richtlinie (EU) 2024/1760). Für die CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung schlug die EU-Kommission unter anderem eine Verkleinerung des Anwendungsbereichs der Berichtspflicht auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden sowie eine Begrenzung der Möglichkeit zur Einholung von Informationen von Unternehmen aus der Wertschöpfungskette mit weniger als 1.000 Mitarbeitenden auf die von dem VSME-Standard vorgegebenen Informationen vor.

Die Empfehlung der EU-Kommission stellt eine Zwischenlösung dar, bis der Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMUs mittels eines delegierten Rechtsaktes in Kraft gesetzt wurde.

Die Pressemitteilung ist auf der [Internetseite der Europäischen Kommission](#) veröffentlicht.

# IASB veröffentlicht Near-final Draft mit Beispielen zu klimabezogenen und anderen Unsicherheiten

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 24. Juli 2025 einen Near-final Draft veröffentlicht, in dem nunmehr sechs Illustrative Examples enthalten sind. Wir berichteten zum Exposure Draft in den [Express Accounting News 39/2024](#).

Die Illustrative Examples sollen verdeutlichen, wie Unternehmen die Berichterstattung über bestehende Unsicherheiten verbessern können. Obwohl sich die Beispiele auf klimabezogene Sachverhalte beziehen, können die dargestellten Grundsätze auch für andere, nicht klimabezogene Unsicherheiten Anwendung finden.

Das IASB hat die Illustrative Examples entwickelt, um Bedenken von Stakeholdern im Hinblick auf unzureichende Informationen oder im Widerspruch zu anderen, außerhalb der Finanzberichterstattung bereitgestellten Informationen über klimabezogene Unsicherheiten zu begegnen. Die frühe Veröffentlichung als Near-final Draft soll die frühzeitige und fundierte Anwendung fördern.

Das IASB rechnet damit, die finalen Beispiele im Oktober 2025 zu veröffentlichen. Den Near-final Draft können Sie [hier](#) herunterladen. Außerdem können Sie [hier](#) einen KPMG-Artikel dazu herunterladen.

## Änderungen an IFRS 19 veröffentlicht

Das IASB hat am 21. August 2025 Änderungen an IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* herausgegeben, die die geplanten Nachholarbeiten zu diesem Standard abschließen.

IFRS 19 erlaubt es bestimmten Tochterunternehmen, die IFRS-Rechnungslegungsstandards mit reduzierten Angabepflichten anzuwenden. Die Fassung des IFRS 19, der im Mai 2024 veröffentlicht wurde, enthielt lediglich reduzierte Angabepflichten nach IFRS-Rechnungslegungsstandards, die bis Februar 2021 veröffentlicht wurden.

Der jetzt veröffentlichte IFRS 19 enthält auch die reduzierten Angabepflichten für Standards und Änderungen, die zwischen Februar 2021 und Mai 2024 herausgegeben wurden. Im Einzelnen betrifft dies:

- IFRS 18 *Darstellung und Anhangangaben im Abschluss*
- Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen (Änderungen an IAS 7 und IFRS 7)
- Internationale Steuerreform – Säule zwei: Muster Vorschriften (Änderungen an IAS 12)
- Mangelnde Umtauschbarkeit (Änderungen an IAS 21) und
- Änderungen an der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten (Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7).

In Zukunft wird IFRS 19 zeitgleich mit der Herausgabe oder Überarbeitung anderer IFRS-Rechnungslegungsstandards durch das IASB geändert werden.

IFRS 19 tritt für Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Ein EU-Endorsement steht noch aus.

Die Pressemitteilung des IASB können Sie [hier](#) herunterladen.

# Aktuelles aus unserem Wirtschafts-Blog „Klardenker“

## Wertorientierte Transformation: drei entscheidende Handlungsfelder

Unternehmen stehen heute vor der Aufgabe, Effizienz zu steigern, Wachstum nachhaltig zu sichern und Technologien wertorientiert einzusetzen. Der versierte Kenner Sascha Glemser von KPMG erläutert in seinem Beitrag, dass Transformation gelingen kann, wenn drei Handlungsfelder zusammenspielen: schlanke Strukturen und Prozesse, Geschäftsmodelle mit ökonomischer und ökologischer Tragfähigkeit sowie eine Technologie- und Finanzperformance, die messbar Wert schafft. Entscheidend ist ein integrierter Ansatz – nur so bleiben Unternehmen auch in unsicheren Zeiten wettbewerbsfähig und zukunftsfest.

Lesen Sie [hier](#) den ganzen Beitrag.

## ESG-Druck in der Logistik: wie Unternehmen resilient bleiben

Die Transformation der Logistikbranche ist längst kein Zukunftsthema mehr – sie entscheidet schon heute über Marktchancen, Kapitalzugang und Reputation. Jan-Frederik Konerding, ESG Lead Transport & Infrastructure bei KPMG, zeigt in unserem Interview auf, wie Unternehmen Nachhaltigkeit nicht als Pflicht, sondern als strategischen Hebel nutzen können. Denn der Sektor steht mit bis zu 15 Prozent der globalen Emissionen im Zentrum regulatorischer Vorgaben und unter dem Druck von Kunden, Investoren und Kreditgebern. Wer jetzt mit Resilienzanalyse, klarer ESG-Governance und Innovationen, wie Elektromobilität, KI-gestützter Routenoptimierung und alternativen Treibstoffen, handelt, sichert sich Wettbewerbsvorteile und bleibt auch langfristig zukunftsfähig. Erfahren Sie mehr im [Interview](#).



## WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Themen auf unserem Klardenker-Blog: Wir blicken auf unsere Performance-Studie und analysieren, [welche Maßnahmen Unternehmen jetzt ergreifen sollten, um die Performance zu steigern](#). Im [Podcast](#) erfahren Sie, wie Sie Nachhaltigkeit messbar machen können und regulatorische Anforderungen mit strategischem Mehrwert verbinden. [Jetzt reinhören](#). Außerdem [erläutern unsere Energy-Fachleute](#), warum die Stadtwerke in der Pflicht sind, [sich zu transformieren und welche drei Fehler Veränderungen bremsen](#).

### Heute lesen, was morgen die Zukunft verändert.

Abonnieren Sie den KPMG Klardenker. Regelmäßig erhalten Sie darin Einschätzungen unserer Expert:innen zu aktuellen Wirtschaftsthemen, die Unternehmen bewegen. [Jetzt anmelden](#).



Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [↗ hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

### Regelmäßige Einladungen zu KPMG-Events erhalten?

Abonnieren Sie kostenlos den „KPMG Events Insights“-Newsletter. [↗ Hier registrieren](#).

Hier informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

### Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen

[↗ Der US „White-Collar Enforcement Plan“ im Fokus deutscher Unternehmenspraxis](#)

Der sogenannte „White-Collar Enforcement Plan“ zielt auf eine grundlegende Neustrukturierung der US-amerikanischen Strafverfolgung, indem er wirtschaftspolitische Zielsetzungen und die Stärkung der innerstaatlichen und globalen Compliance-Architektur miteinander verbindet.

[↗ Minimum Safeguards](#)

Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten: Ihr Fahrplan für nachhaltige Compliance – Profitieren Sie von regulatorischen Updates, praxisnahen Empfehlungen und strategischen Synergien.

### Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

[↗ VSME: A voluntary sustainability reporting option](#)

Smaller companies – i.e. those outside the scope of the Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) – may now report their sustainability-related information under the VSME1 standard following a temporary relief announced by the European Commission.

[↗ Reducing disclosures for subsidiaries](#)

Subsidiaries of companies using IFRS® Accounting Standards can substantially reduce their disclosures and focus more on users' needs following the release of IFRS 19 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures, from the International Accounting Standards Board (IASB).

[↗ New amendments simplify EU Taxonomy](#)

Simplified reporting templates and a new materiality threshold are among the changes for companies that report under the EU Taxonomy, following targeted [↗ amendments opens in a new tab](#) from the European Commission.

## Regional verwurzelt, deutschlandweit vernetzt – Ihre regionalen Ansprechpersonen bei KPMG

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen Ihnen unsere regionalen Ansprechpersonen aus Accounting Advisory Services gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns jederzeit.

## REGION NORD



**Florian Schuh**  
T +49 221 2073-5106  
fschuh@kpmg.com

## REGION WEST



**Ralf Pfennig**  
T +49 221 2073-5189  
ralfpfennig@kpmg.com

## REGION SÜDWEST



**Sebastian Pöhler**  
T +49 711 9060-42799  
spoehler@kpmg.com

## REGION OST



**Tobias Nohlen**  
T +49 30 2068-2362  
tnohlen@kpmg.com

## REGION MITTE



**Manuel Rothenburger**  
T +49 69 9587-4789  
mrothenburger@kpmg.com

## REGION SÜD



**Thomas Unzeitig**  
T +49 89 9282-4494  
tunzeitig@kpmg.com





Das Department of Professional Practice (DPP) ist bei KPMG die zentrale Grundsatzabteilung für alle relevanten Fachfragen der Unternehmensberichterstattung. Ich freue mich, Ihnen meine Kolleg:innen aus den folgenden Fokusbereichen vorzustellen. Wählen Sie Ihre Ansprechperson.

**Christian Zeitler**  
Leiter des DPP  
T +49 30 2068-4711  
czeitler@kpmg.com

## FOKUS: RECHNUNGSLEGUNG

Fragestellungen der Rechnungslegung nach HGB und IFRS sind Schwerpunkt unserer Expertise.



**Prof. Dr. Hanne Böckem**  
T +49 30 2068-4829  
hboeckem@kpmg.com



**Dr. Markus Fuchs**  
T +49 30 2068-2992  
markusfuchs@kpmg.com



**Dr. Matthias Fuchs**  
T +49 89 9282-1160  
matthiasfuchs@kpmg.com



**Patrick Krätschmer**  
T +49 89 9282-3197  
pkraetschmer@kpmg.com



**Ingo Rahe**  
T +49 30 2068-4892  
irahe@kpmg.com



**Volker Specht**  
T +49 30 2068-2366  
vspecht@kpmg.com

## FOKUS: NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Die Herausforderungen von CSRD, EU-Taxonomie und ESRS meistern:  
Mit unserer Expertise in dem dynamischen Umfeld stehen wir Ihnen zur Seite.



**Stefanie Jordan**  
T +49 30 2068-2561  
stefaniejordan@kpmg.com



**Ingo Rahe**  
T +49 30 2068-4892  
irahe@kpmg.com



**Volker Specht**  
T +49 30 2068-2366  
vspecht@kpmg.com

## FOKUS: CAPITAL MARKETS

IPO, Spin-off, Kapitalmarkttransaktionen?  
Damit sind Sie bei uns richtig.



**Ines Knappe**  
T +49 30 2068-4347  
iknappe@kpmg.com



**Patrick Krätschmer**  
T +49 89 9282-3197  
pkraetschmer@kpmg.com



**Katrin Skowronek**  
T +49 30 2068-4476  
kskowronek@kpmg.com

## FOKUS: FINANCIAL SERVICES

Das besondere Regulierungsumfeld von Banken, Versicherungen und Asset Managern fordert einen eigenständigen Expertiseschwerpunkt.



**Michael Bär**  
T +49 69 9587-3218  
mbaer@kpmg.com

## Impressum

### Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Heidestr. 58  
10557 Berlin

### Redaktion

#### **Prof. Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)**

Department of Professional Practice  
T +49 30 2068-4829

### Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“  
von KPMG können Sie unter  
[↗ www.kpmg.de/accountingnews](https://www.kpmg.de/accountingnews)  
herunterladen oder abonnieren.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für  
Sie kostenlos.

[www.kpmg.de](https://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](https://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.